

AB

82886



Diejenige
Schriften/ Handlungen und Gegenhandlungen/

So zwischen

Seiner Königlich Majestät
in Schweden,

Als

Jetzt-Regierenden

Vandgraffen zu Hessen=Cassel,

Wider Die

Herrn Vandgraffen Ernst und Christian
zu Rotenburg und Eschwege/

Wegen

Besatzung der Festung

Rheinfels,

Ben dem Hochpreißlichen Kayserlichen und des
Reichs Cammer-Gericht zu Weklar bis hierhin aus-
gegeben und gewechselt seyn.

Woraus

Jederman urtheilen kann/ Wer von beyden Theilen ein obsieg-
liches Urtheil zu gewarten/ und die Gerechtigkeit der Sachen
vor Sich habe.

I 7 3 6.

Omnis homines, qui de rebus dubiis consultant, ab odio, amicitia, ira, atque misericordia vacuos esse decet. Haud facile animus verum providet, ubi illa officunt.

Cæsar apud C. Crispum Sallustium in bello Catilinario §. L.

173



Unterthänige Supplication,

Pro

Citatione super denegata justitia & ad videndum
Paßum Ratisbonense de anno 1654. §. 3. in puncto juris
Præsidi in arce Rheinfels & Catz pro non impleto, sed
obligationem ex eo natam ob notorias contraventiones
partis alterius pro extincta declarari, ideoque supra dictum
Jus ipso facto reversionem ad Dominum territorii & se
condemnari in damna data & expensas.

In Sachen

Ihro Königl. Majestät in Schweden

Als

Regierenden Landgraffen zu Hessen-Cassel.

Contra

Die Herren Landgraffen Ernst und Christian
zu Rotenburg und Eschwege.

Cum adjunctis sub

Num. 1. 2. 3. & 4.

Psium Wetzlarie den 23. Maji 1735.

An das Kaiserliche und des Reichs Cammer-Gericht.

Sw. Excellenz bringt Anwaldt Ihrer Königl.
chen Majestät in Schweden/ als Regieren-
den Landgraffen zu Hessen-Cassel unter-
thänig klagen an und vor/ welschergestalt
in dem sub No. 1. hierbey gehenden anno **N. I.**
1654. den $\frac{11}{12}$ Tag Januarii zu Regensburg
errichteten Haupt-Abschied §. 3. denen
abgetheilten Herren Landgraffen der
Fürstlichen Rotenburger Linie das Jus Præsidi in denen beyden
Bestungen Rheinfels und Cas mit Vorbehalt des Regierenden
Haußes

Hauses Landes, Fürstlicher Hohen Obrigkeit auff gewisse maasse und Conditiones zwar nachgegeben/ sothaner Vertrag aber von Seiten erwehnter Herren Landgraffen zu Rotenburg nicht gehalten/ sondern vorhin und noch jetzt vielfältig dargegen gehandelt/ und derselbe in allen Stücken überein hauffen geworffen und gebrochen worden; Alles nach Ausweis anlie-

- N. 2.** gender Documentirten Specie Facti sub No. 2. Wodurch es geschehen/ das in vorigem Früh-Jahr nicht nur die gesamte Hessische Lande/ zu deren Besten und Versicherung obige Besten vornehmlich dienen sollen/ sondern auch die hiesige ganze Gegenden eine geraume Zeit denen Feinden offen gestanden; Wie groß und augenscheinlich nun diese nicht ohne grosse Mühe und Kosten/ und kaum noch abgekehrte Gefahr gewesen; So unverantwortlich würde es seyn/ wan man in Zukunft nicht auff seine Sicherheit denken/ oder es abermal darauff ankommen lassen wolte/ das obbemeldete Bestungen wieder in Recess-widrigen Stand gerathen und bey einem jedern Aufflauff und Krieg mit der Cron Frankreich sonder Defension und offen gelassen/ oder wie jetzt der Ausgang gewiesen/ gar ruiniret werden solten; Allerhöchst besagte Ihre Königliche Majestät haben sich derowegen verbunden erachtet/ inZelten den Weg Rechtens zu suchen/ und die Sache mit wohlerwehnten Dero Herren Vettern nach Vorschrift der Reichs-Besche ordentlich ein- und auszuführen/ auch zu dem Ende Dieselbe vermöge zweyer cum postscripta
- N. 3.** Notarii Relatione sub No. 3. hier angefügten Schreiben in Conformität des anno 1567. von sämtlichen Landgraffen zu Hessen beschwohrnen Erb-Vertrags

vid. Limnäi JusPubl. lib.V. cap. VIII. n.6.

- zu dem in diesem Fürstlichen Haus hergebrachten willkühlichen Anetrag gehörig requiriret/ in Hoffnung/ das Sie sich diesen Weg gefallen/ und an demjenigen was Recht und billig ist/ begnügen lassen würden; An dessen statt aber ist vor wenig Tagen hieruff eine ganz unvermuthete Antwort sub
- N. 4.** No. 4. eingelauffen; Woraus soviel erscheinet/ das die bisherige Contraventiones bloßhin entschuldiget/ hingegen die erste und austräglichste Instanz ganz und gar decliniret werden wollen; Was nun vorerst die vermeyntliche Entschuldigung

gungen angehet; So gehören dieselbe demahlen anhero nicht/ sondern es wird sich demahleins in der Haupt-Sache und bey deren Judicial Discussion des mehrern ergeben/ wie unanrechtig solche seyen/ da Ihre Kaysersliche Majestät selbst die nächstvorrige Besetzung in Rheinfels weniger nicht vor Recess-widrig gerechtest erkandt/ als auch die Verweigerung der dem Regierenden Haus unstreitig zustehenden Oeffnung disapprobiret haben; Und was die weiter angehende exceptiones declinatorias betrifft/ ob wäre nemlich der Regensburger Haupt-Abschied pro Sanctione pragmatica und das Jus Præsidii so verschiedentlich materia Pacificationum gewesen/ pro causa Statum Imperii publicum concernente zu achten/ auch der beschworne Erb-Vertrag mit denen darin angeordneten Austrägen/ durch das hernach eingeführte Jus primogenituræ in andern Stand gerathen/ und auff Sie als Catholische und abgetheilte Fürsten nicht applicable; So ist zwar die Confirmatio auff dem damahligen Reichs-Tag allerdings in vim Sanctionis Pragmaticæ & legis publicæ geschæhen; Allein wie der klare Buchstabe lautet/ nur inter Contrahentes eorumque Hæredes; Folglic gehet diß alles keinesweges das Reich/ sondern nur die beyde Fürstliche Häuser unter sich an; Und so wenig solch eine Confirmation einen gegen ihre Natur und Eigenschafft streitenden Effect produciren mag/ daß das Recht habende Theil/ wan das andere contraveniret/ und sein Versprechen nicht hält/ deswegen ohne Hülffe gelassen oder Ihn den Richter zu suchen verwehret werden solte/ da der eingeschlagene und in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Weg der willkührlichen Austräge ebenwohl ad statum & leges Imperii publicas gehdret; So wenig kan auch den Lauff Rechts hemmen/ daß diese Besatzungs-Strittigkeiten verschiedentlich zu denen öffentlichen Handlungen gezogen worden/ zumahlen sothane Friedens-Schlüsse von der stipulirenden Crone Frankreich wieder gebrochen und gegenwärtig ein non ens seyn; Wie dan auch weder die Religion noch das Jus primogenituræ obangeregten von allerseits Vorfahren Landgraffen zu Hessen beschworenen Erb-Vertrag aufheben müden/ da die beyde jüngere Herren Gebrüdere weyland Herr

B

Land.

Landgraff Philipp zu Rheinfels und Hert Landgraff George zu Darmstadt ebenmäßig kein Theil an der Universitat Marburg noch in Ihren Landes-Portionen Adelige Landsassen gehabt/ und dennoch daran gebunden gewesen; Dahero und weilten im Heiligen Römischen Reich die Justiz niemand/ vielweniger Ihre Königlischen Majestät in Schweden versagt werden wird/ sondern auff eine oder die andere Art billig zu administriren/ mittin dieses höchsten Gerichts Jurisdiction nunmehr und da die Herren Beklagte der an Sie ergangenen Requisition nicht nachfolgen/ noch Ihres Orts die Benennung thun wollen/ Krafft obangeregter Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 2. §. 3. zur gnüge gegründet/ und dan im übrigen beklanten Rechts ist/ quod quælibet conventio annexam hunc habeat tacitam conditionem, si fides sibi servetur, siquidem fidem frangenti, fides habenda non est.

Cap. 75. Frustra de R. I. lib. 6.

l. 14. ff. in fine Pro Socio.

l. 21. C. de Pactis,

l. 14. C. de Transact.

Menoch, Conf. I. n. 364.

Card. Tusch. Tom. 3. lit. F. concl. 337.

So gelanget an Ew. Excellenz Eingangs gedachten Anwalts unterthänigste Bitte/ entgegen und wider die Beklagte Herren Landgraffen Ernst und Christian zu Rotenburg und Eschwege Citation und Ladung super denegata justitia & advidendum Pactum Ratisbonense de anno 1654. §. 3. in puncto Juris præsidii in Arce Rheinfels & Catz pro non impleto, sed obligationem ex eo natam ob notorias contraventiones partis alterius pro extincta declarari, ideoque supra dictum Jus ipso facto reversum ad Dominum Territorii & se condemnari in damna data & expensas dahin fordersamst zu erkennen/ um bey diesem höchsten Gericht wegen versagter Justiz intra terminum legalem zu erscheinen/ und zu sehen und zu hören/ daß der Regensburger Haupt-Abschied wegen des Besatzungs-Rechts der Besatzung Rheinfels und Catz vor nicht gehalten noch erfüllet zu achten/ sondern die daraus entsprungen

gen gewesene Verbindung/ um willen das andere Theil vielfältig dagegen gehandelt/ vor erloschen zu erklären/ mithin obiges Recht an und vor sich wieder zurück auff den Regierenden Landes-Herren gefallen/ und die Herren Beklagte allen verursachten Schaden und Kosten zu ersetzen schuldig seyen/ auch derogestalt in Rechten zu erkennen und auszusprechen; Gestalt dan Anwald narrata hujus supplicæ loco libelli & adjuncta in vim probationis animo litem affirmativè contestandi in primo reproductionis termino zu repetiren sich erbitet; Hierüber und was sonst gebeten werden sollen/ können oder mögen/ das Mild-Richterliche Amt besten Fleisses anrufsend.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Verlagen

Sub N^{ris} 1. 2. 3. & 4.

Nr. 1.

Regensburgischer Vertrag de anno 1654.

Im Rahmen der Heiligen und Hochgelobten Drey-
faltigkeit/ Gottes des Vatters/ Gottes des Sohns und
Gottes des Heiligen Geistes.

Su wissen/ als in dem Hochlöblichen Fürstlichen Haus/ Hessen-Cassel/
zwischen dem Durchleuchtigen-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/
Herrn Wilhelm/ Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Hersfeld/
Graffen zu Cagenelbogen/ Dieh/ Ziegenhayn/ Nidda und Schaumburg/ 26.
an Einem- und Ihrer Fürstlichen Gnaden Herren Vettern/ denen auch
Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Herrn Friederichen
und Herrn Ernst/ Gebrüdern/ Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Hersfeld/
Graffen zu Cagenelbogen/ Dieh/ Ziegenhayn/ Nidda und Schaumburg/ 26.
am andern Theil/ durch Veranlassung deren von jetzhochgedachten beeden
Herren Gebrüdern/ des im Fürstlichen Haus/ Hessen-Cassel/ hiebevör ein-
geführten und sowohl von der nächst-vorigen Römischen Käyserlichen
Majestät weyland Käyser Ferdinando II. Stornwürdigster Gedächtnuß
am 28. Tag Junii anno 1628. besättigten/ als auch durch den zu Mün-
ster und Osnabrück getroffenen allgemeinen Reichs-Friedens-Schluss breves-
tigten Jure primogeniturae und der alleinigen Landes-Fürstlichen Re-
gierung/ auch deren darüber in Annis 1627. 28. 1646. und 1648. nach
und nach außgerichteter Verträge/ wie nicht weniger anderer verschiedener
Ansprüche halben entstandene Streitigkeiten nach beschlossenem Frieden
eßliche Jahre hero sich allerhand schwere und hochschädliche Irrungen
enthalten/ zu deren gütlichen Verleg/ und Vergleichung Ihre Römische
Käyserliche Majestät Unser Allergnädigster Herr/ eine Käyserliche Com-
mission

mission dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Philippen/ Erzbischoffen zu Maynz/ des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzbischoffen und Chur-Fürsten/ Bischöffen zu Würzburg und Herzogen in Francken/ &c. Und dem Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Eberhardten/ Herzogen zu Württemberg und Neck/ Grafen zu Mumpellgardt und Herrn zu Heidenheim/ &c. auff gewisse Maass allergnädigst auffgetragen/ daß demnach Ihre Chur- und Fürstliche Gnd. Gnd. sich solcher Kayserlichen Commission gehorsamt unterzogen/ und sowohl zu Franckfurt am Mayn/ in denen abgewichenen Monaten Majo und Junio dieses Jahrs durch Dero Ansehndliche Subdelegirte/ zwischen beyden Fürstlichen Theilen fleißige und wohlmeynende Handlung pflegen/ als auch nach derselben unverhofften Zererschlagung das Werck alhier zu Regensburg bey jegiger Reichs-Versammlung aus friedliebendem Gemüht reallumiren lassen/ und endlich nach viel mühsamer Unterhandlung vermittlest Göttlichen Beystands/ obhochgemeldte beide Fürstliche Theile für Sich und beyderseits Erben und Nachkommen/ Fürsten zu Hesse/ aller und jeder Ihrer Differencien/ Gebrechen und Ansprüchen/ Forder- und Gegenforderungen halten nichts davon angenommen/ zu Wiederbring- und Fortpflanzung guten und Freund-Vetterlichen beständigen Wohlvernehmens/ Vertrauens/ Friedens und Einigkeit/ wie auch zu Abwendung alles besorgenden Zerrüttung/ und hingegen zu gedeylichem Aufnehmen/ Wohlfahrt und Conservation Ihres Hochlöblichen Uraltren Fürstlichen Hauses/ mit allerseits gutem Wissen und Willen und Wohlgefallen/ gründlich/ völlig/ ewig und unwiederrücklich verglichen haben/ inmassen unterschiedlich hernach folget:

I.
Jus primogenit.
tura confirmatur.

In linea descen.
denti Maurician.

Rehmlich **Erstlich** und zuvorderst ist abgeredet und bewilliget/ daß das Jus primogenitura nach Inhalt obenangezogener Verträge und des hierüber von der in **Got** ruhenden Kayserlichen Majestät weyland Kayser Ferdinando dem Andern/ allerhöchst-löblichen Andenckens am 8. Tag Junii Anno 1628. ertheilten Diplomatis, wie auch darauff gerichteten allgemeinen Friedens-Schluß zu Münster und Osnabrück de Anno 1648. so lange die von weyland Herrn Landgraff Morizen zu Hesse/ Christmilden Andenckens posterirende ganze Fürstliche Hesse-Casselsche Linie nach Gottes Willen wahren und seyn wird/ in ruhiger und steter observanz und esse erhalten/ und deme zusolge nicht allein jetztzeit nur ein einiger aus des Aeltesten Gebuhrts-Linie posterirender Regierender Landes-Fürst seyn/ und nach dem Recht der Ersten Gebuhrt darzu versättet/ sondern auch die schon beschene Landes-Vertheilung ohne ferneren Anspruch in ihrem jegigen Stand allerdings ungeändert gelassen/ und so wenig derselben/ als der alleinigen Landes-Fürstlichen Regierung halben/ an Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnd. und Derselben Erben und Nachkommen von Herrn Landgraff Friedrichs/ und Herrn Landgraff

graff Ernsts Fürstl. End. End. oder Dero Erben und Nachkommen etwas weiter in oder ausserhalb Rechts präcendirt und gesucht werden/ sondern dasjenige/ so bishero dagegen fürgenommen worden/ allerdings kraftlos und aufgehoben seyn und bleiben/ ins künftige auch dem Regierenden Fürsten/ racione Juris primogenituræ & Superioritatis kein fernerer Eingriff geschehen/ sondern Er der Regierende Fürst dabey allerdings/ ausserhalb was in diesem Vergleich anders abgeredet und versehen/ ruhig und ohnmolekirt gelassen werden soll/ jedoch soll hierdurch demjenigen nichts derogirt seyn/ was in dem Haupt-Abschied vom 12. Tag Februarii 1627. §. Vors Sechszehnte 2c. von der Herren Brüdern mutua & reciproca substitutione in der zugetheilten Väterlichen Quarta begriffen.

Zum Andern/ obwohlen zufolge jetzt-gemelter Regul/ Herrn Landgraff ^{Wilhelms} Landgraff ^{allein regierender Fürst} Wilhelms Fürstl. End. und Deroselben Mann-Leib-^{Lebens-} Erben und Nachkommende/ als alleinig Regierenden Fürsten die Landes-^{er} Fürstliche hohe Obrigkeit in Geist- und Weltlichen Sachen/ auch in der Herren Gebrüdere Universal-Quarta nochmals allerdings verbleibet; auch in der Quarta. So hat man sich doch beyderseits dahin verglichen/ daß Herr Landgraff Ernsts Fürstl. End. und Deroselben Mann-Leib-^{Lebens-} Erben und Nachkommen in der Nieder-Gravschafft Cagelnbogen/ darunter dan der Heßen-Casselsche Antheil an Schloß/ Stadt und Amt Umstatt/ quoad politica, mit begriffen und verstanden seyn soll/ über die der Orten kraft der vorigen Verträge schon habenden Rechten und Gerechtigkeiten/ auch die Strassen-Gälle und deren Bestrafung/ dergleichen die Concession und Confirmation der Zünfften und Jahr-Märkten/ wie nicht weniger die Land-Grenz-Züge und das Geleid/ ausserhalb wan der Regierende Landes-Fürst in Person des Orts zugegen seyn möchte/ item, die Aufnahme der Juden/ und alle von Ihnen daselbst fallende Uelia, dergleichen die Bergwerke/ samt allen Deroselben Rechten und Gerechtigkeiten/ insonderheit auch die Lehens-Verleyhung aller derjenigen Adlichen- und andern Lehens-Güthern/ so von der Nieder-Gravschafft Cagelnbogen dependiren/ und in derselben würcklich gelegen/ mit allen ihren Perrennien/ die im Lehens-Brieff begriffen/ (jedoch secundum gradum der löblichen Pflichts-Formul) worunter aber diejenige Lehens/ so zwar von jetztgemelter Niedern-Gravschafft releviren/ aber in anderwärtigen Territoris sich befinden/ nicht begriffen/ sondern Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. End. und Dero Nachkommen zu conferir'n vorbehalten bleiben/ nicht weniger die in besagter Gravschafft herkommene alte Soldaten-^{Soldaten-Steuer} Steuer/ oder also genante Knecht-Gelder/ wie auch die zu nothwendiger Unterhaltung der Guaraisonen gehörige Anlagen/ doch daß Ihre Fürstliche Gnaden keine unnothwendige und übermäßige Besagung halten/ zustehen/ und dieselbe alle solche Jura zu exerciren und exequiren freye Hand haben sollen.

»Ubers

3.
Jus praesidii.

Vorbehalt der
Öffnung

limitirt.

„Überdas und zum Dritten/ sollen Herren Landgraff Ernstens
 „Fürstl. Gnd. Dero Erben und Nachkommen das Jus Praesidii oder die
 „Garnison und Besagung der beyden Vestungen Rheinfels und Neu-
 „Cagenelbogen/ sonst die Casz genant/ samt aller nach der Zeit hierbey
 „befindlicher Munition, Stücken/ Geschütz und Armatur, ohne einige
 „Dero Schmälerung und Abzug (ausser so viel Herrn Landgraff Geor-
 „gen zu Hessen-Darmstadt Fürstl. Gnd. davon noch competiren mag)
 „wie auch an andern Orten/ welche Herrn Landgraff Ernsts Fürstl. Gnd.
 „in Dero Nieder-Graffschafft Cagenelbogen albereit haben/ oder ferners
 „hierzü bequemb befinden werden/ allein gebühren und zustehen/ jedoch mit
 „der Bedingniß/ daß nicht allein die Öffnung auff und in solchen Ves-
 „ten/ wie auch denen übrigen Fürstlichen Häusern und Städten Seiner
 „Fürstlichen Gnaden Herrn Landgraff Wilhelms und Dero Nachkom-
 „menden Regierenden Fürsten in nothwendigen und unvermeidlichen
 „Reichs- und Cräys-Fällen/ jedoch ohne Schaden und Nachtheil Herrn
 „Landgraff Ernsts Fürstl. Gnd. und Dero Besagung verbleiben/ und
 „unweigerlich verstatet/ sondern auch bemelte Plätze von Herrn Landgraff
 „Ernsts Fürstl. Gnd. Dero Erben und Nachkommen/ jederzeit zu des
 „Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel und des Waterlands Vesten und Ver-
 „sicherung alleine verwahret und besetzt/ insonderheit aber keinem fremden
 „und ausländischen Potentaten unter keinerley Prätext cediret oder ein-
 „geräumt werden sollen; Und weil se zuweilen bey gefährlichen Zeiten
 „besagte Vesten und Orter etwas stärker als bey Friedens-Zeiten sonst
 „nöhtig und gewöhnlich/ besetzt werden müssen; So wollen Herrn
 „Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnaden und Dero Nachkommende Regie-
 „rende Fürsten geschehen lassen/ daß Herrn Landgraff Ernstens Fürstl.
 „Gnd. und Deroselben Erben und Nachkommen zu solchem Besuch und
 „Defension der Nieder-Graffschafft Cagenelbogen/ auch den Ausschuß
 „oder Land-Volk bestellen und gebrauchen/ und in so weit die Folge und
 „Musterung exerciren mögen/ doch mit der Beding und Reservation,
 „daß solches nicht gegen den Regierenden Fürsten geschehe/ und Dimsel-
 „ben die Ursach solcher Besagung demnächst zu wissen gemacht werde/
 „auch Ihme nicht weniger die Folge/ Reutz/ und Musterung in obbesag-
 „ter Graffschafft in vorfallenden Reichs- Cräys- und Land-Rettungs-
 „Sachen ungehindert verbleibe/ mit dieser Bescheidenheit/ daß Herrn
 „Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnd. und Dero Successoren den Ausschuß
 „solcher Nieder-Graffschafft anders nicht als durch ein Notifications-
 „Schreiben an Dero Herren Vettern Landgraff Ernstens und Dero Er-
 „ben abfordern/ welcher dan Ihr allezeit unweigerlich solle gefolgt und
 „geschickt werden; Es wäre dan Sach/ daß man es etwa zur Defension
 „der Nieder-Graffschafft selbst bedöhtiget wäre;

4.

Was zum Vierten die Collecten oder Steuern in bemelter
 Nieder-Graffschafft belangt/ gleichwie dem Regierenden Fürsten obliegt/ so
 wohl

wohl die Reichs Cräys- und Fräulein-Steuren an gehörige Orte zu liefern; als auch im übrigen die zur Regierung erforderte und andere onera zu tragen; Also bleiben auch Demselben zwar die in berührter Nieder-Gravschafft Cagenebnbogen fallende Reichs Cräys- Fräulein- und Franck-Steuren hiermit nochmahls reserviret; jedoch dergestalt; das auff Herrn Landgraff Wilhelms Fürsil. Gnd. und Deroselben Successoren in der Regierung vorhergehende Notification Seiner Herrn Landgraff Ernstens Fürsil. Gnd. und Dero Nachkommen die Reichs Cräys- Fräulein- und Land-Steuren in obtsessagter Nieder-Gravschafft selbe ausschreiben und erheben; jedoch von den Unterthanen mehr nicht; als derselben Portion erträgt; einfordern; und alsdan das eingebrachte Quantum zusamt denen darüber gehaltenen Heb- und Steuer-Registern nachher Cassel; zu der Obers- Einnahm völigg; und ohne einige Exception, Compensacion und Abgang auch ohne Verzug liefern lassen sollen und wollen;

Land-Steuren.

Zum Fünfften soll in keiner Sachen aus der Nieder-Gravschafft Cagenebnbogen an den Regierenden Fürsten oder Dessen nachgesetzte Regierung hinführo appelliret; noch die Appellation angenommen werden; es tresse dan die Sache über 350. Fl. jegiger Franckfurter Wehrung Haupt-Summa an; auff welchen Fall dan dem die Nieder-Gravschafft besitzenden Fürsten einen Adjunctum, welcher solcher Appellations-Sache cum Voto mit beywohnen möge; zu verordnen; jederzeit frey stehen soll; die Sentenzen aber in Herrn Landgraff Ernstens Fürsil. Gnd. und Dero Nachkommenden Fürsten zu Rheinfels Nahmen allein exequiret werden sollen; Wie dan auch diejenigen Mandaten und Ordnungen; so in Weltlichen und Policey-Sachen in der Nieder-Gravschafft Cagenebnbogen nöthig befunden werden; dem die Nieder-Gravschafft Cagenebnbogen inhabenden Fürsten aufzusetzen zwar anheim gestellt wird; jedoch anderer gestalt nicht; als das Er zuvorderst den Aufsat ante publicationem dem Regierenden Fürsten oder Dessen nachgesetzter Regierung zu Cassel ad revidendum communicire; Ihme aber gleichwohl; wann darinnen nichts; so den Compactis zuwider enthalten; selbige hernach zu publiciren ungewehret seyn solle.

5.
Appellation.
Summa appellabilis
von 350. Fl.

Executio Sententia.
Ordnung in weltlichen Sachen.

Den Aufsat ante publicationem nach Cassel ad revidend.

Betreffend zum Sechsten das Religion- und Kirch-Wesen in obtsessagter Nieder-Gravschafft Cagenebnbogen; soll es zwar der Evangelischen Lutherischen und Reformirten Religion halber mit der Nieder-Gravschafft Cagenebnbogen bey dem zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt den Vierzehenden Aprilis Anno Sechszehen hundert acht und vierzig getroffenen und durch den Frieden-Schluss confirmirten Neben-Recess allerdings verbleiben; und Herrn Landgraff Wilhelms Fürsil. Gnd. und Dero Nachkommenden Regierenden Fürsten alle Jura Ecclesiastica & Consistorialia zu exerciren; nicht weniger auch die jegige und künftige Pfarherren und Schuldner allein in Dessen Pflichten seyn und genom-

6.
Religion- und Kirch-Wesen
bleibt bey dem in año 1648. getroffenen Vertrag.

men/ und soviel deren der Lutherischen Religion zugethan / entweder zu Marburg oder zu St. Goar von eines jeden Orts Superintendenten und Ministerio, die Reformirten aber zu Cassel examiniret und ordiniret/ und aledan in beyder nemlich des Regierenden und des zu Rheinfels sich haltenden Fürsten Rathen installirt und aufgeführt/ und im übrigen die in der Nieder-Gravschafft fürfallende Consistorial-Sachen von dem Fürstlichen Consistorio zu Cassel erörtert und expediret werden/ und soll dabey dem Fürsten zu Rheinfels frey stehen/ Einen der Reformirten Religion zugethanen Adjunctum zu Cassel zu bestellen/ welcher in denen die Nieder-Gravschafft betreffenden Consistorial-Sachen dem Consistorio beyzuwohnen und ein Votum führen möge; Was aber das Catholische Religions-Exercitium belangt/ ist um Friedens- und Einigkeit willen/ auch zu Abwendung allerhand Weiterung dieser passus dahin retolviret und verglichen worden/ daß Herrn Landgraff Ernsts Fürstl. Gnd. und Dero Männliche Leibs-Lehns-Erben und Nachkommen in der Nieder-Gravschafft Cagelenbogen nicht allein das freye Exercitium Catholicæ Religionis auff dem Schloß Rheinfels/ wie auch sonst auff allen Ihren Residenzen und Amt-Häusern/ wan Sie selbst oder Dero Gemahlin und Fürstl. Kinder Persöhnlich sich darauff besuden/ vor sich neben Ihrer Fürstl. Gnd. Hofstatt ruhig und unperturbiret gebrauchen und behalten/ sondern auch die öffentliche Übung selbiger Religion an nachfolgenden zweyen Orten in der Niedern-Gravschafft Cagelenbogen/ nemlich zu Nassdt und Schwalbach anstellen/ und zwo Kirchen auff Ihren Kosten zu deren Behueß daselbst/ doch ohne Beschwehrung der Evangelischen Unterthanen aufzubauen und anrichten; Sie sollen sich auch dargu ohne Unterschied der Orden solcher Geistlichen Kirchen- und Schuldiener gebrauchen und bedienen/ welche Ihr gefällig seyn/ und soll Ihr und den Ihrigen darin kein Eintrag beschehen/ jedoch alles mit folgenden Conditionen: Daß keine Collegial-Kirche noch Closter oder Seminaria, außershalb einer gemeiner Kinder-Schul an jedem Ort/ wo die Kirchen verwilliget/ für die Catholische Jugend in der Nieder-Gravschafft Cagelenbogen daraus gemacht/ noch sonst angeordnet; So dan diese Catholische Religions Übung in der Nieder-Gravschafft ohne einige Verhinderung und Eintrag der Evangelischen Reformirten und Lutherischen Kirchen und Schulen getrieben/ und denerselben die Ihnen hithero zugethandene Gebäue/ Hospitalien/ Gottes-Rasten/ milden Stifftungen/ Sripendia, Inraden und Besoldungen/ nichts darvon ausgenommen/ in keine Weise noch Wege gesperrret/ aufgehalten oder entzogen/ sondern vielmehr dazu schleunig verholffen/ und Sie darbey gegen männiglich gehandt/ hab/ auch weder Lutherische oder Reformirte Unterthanen und Beamten/ oder deren Kinder/ Diener und Gesinde / die Catholische Kirchen oder Schulen zu besuchen/ und der Catholischen Religions-Übung in und außers denen Kirchen in einige Wege wider ihren Willen beyzuwohnen/ noch

Dors

Examinatio ordinatio Ministrorum.

Consistorial-Sachen.

Adjunctus.

Catholische Religions-Exercitium

auff dem Schloß Rheinfels.

Vorschub darzu zu thun/ oder auch die Catholische Feste und Fevertagen zu feyren per directum oder per indirectum gezwungen und geheissen/ oder daß sie solches unterlassen/ in einige Wege beschwehret/ vielweniger die Prediger in ihrem Amt/ es seye in der Kirchen/ auff der Cangel oder aussers halb deroeselden auff einige Weise turbiret/ noch ihnen gegen die Catholische Religio/ in Lehr und Ceremonien mit gesiemender Bescheidenheit und mit gebührendem Respeck der Fürstlichen Obrigkeit dafelbst zu reden/ zu schreiben oder zu predigen/ verwehrt werden/ sondern da man sich etwa über Zuversicht dissals oder sonsten gegen einen oder den andern Pfarrherrn und Schulmeister in Religion- Kirchen/ und Schul-Sachen/ zu beschwehren vermeynte/ die Sache zuvorderst von dem Superintendenten zu St. Goar oder auch derselben Wichtigkeit und Beschaffenheit nach von dem Fürstlichen Consistorio zu Cassel vorgenommen und unpartheyisch erörtert werden; Allermaßen dan auch keinem Catholischen Ordinario und Diccelsano in brührter Nieder-Gravschafft Cagelabogen einige weitere Jurisdictio Ecclesiastica nicht gestattet werden solle/ als nur allein über die dafelbst befindliche Geistliche/ und zwar nur über dasjenige/ so die Religion selber concerniren thut/ und von ihren functionibus und officii dependiret und herrühret; Und damit in besagter Nieder-Gravschafft bey diesem Religions-spalt um soviel mehr alle künftige Irrungen verhütet bleiben mögen; So wollen und sollen auch Herr Landgraff Ernsts Fürstl. Gnd. und Ihre Männliche Leibs-Lehns-Erben die Reitor- und Lutherischer Religion zugethane Unterthanen und Persohnen der Religion halben nicht ansechten/ noch den Einzug- Stadt- und Dorff-Dienst mehren/ oder auch von Ehren- und andern Politischen Aemtern und Diensten nicht ausschliessen/ vielweniger die jeko in solchen Aemtern und Diensten begriffene Leute aus Respeck der Religion ihrer Dienst und Aemter entsetzen; Desgleichen sollen auch weder Burgermeister und Rath in denen Städten und auff dem Lande/ noch auch die Kirchen-Vorsteher und Seniores schuldig und gehalten seyn/ wider ihren Willen und Belieben Catholische Persohnen in ihre Gerichte/ Aemter und Collegia auff/ und anzunehmen/ sondern hierinnen freye Hand haben und behalten/ jedoch sollen derentwegen auch die Catholische von den Stadt- und Dorff-Diensten nicht excludiret seyn.

Catholische Feste.

Jurisdictio der Catholischen Geistlichkeit.

Entgegen sollen und wollen auch Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnd. und Dero Erben und Nachkommen Seiner Herrn Landgraff Ernsts Fürstl. Gnd. und Dero Erben und Nachkommen/ auch Dero angehörige Beamte und Bediente/ Geist- und Weltliche/ sowohl die Unterthanen und Einwohner/ welche sich zu der Catholischen Religion freywillig bekennen/ in ihrem Exercitio Religionis, in so weit ihnen dasselbe Krafft dieses Vergleichs zugelassen/ Glauben/ Kirchen/ Ceremonien/ Haab und Güthern nicht turbiren/ sondern bey denselben ruhig lassen/ auch ihrer keinem we-

wehren/ zu der Catholischen Religion frey und gutwillig sich zu begeben/ oder Dero Kirchen und Capellen zu besuchen/ und der Catholischen Sacramenten/ Kinder-Lehr und Ceremonien sich zu gebrauchen/ wie nicht weniger/ so ausser denen zum Catholischen öffentlichen Exercicio bestimmten Orten eine Catholische Verohn verfürbet/ so soll solcher die Begräbnüß auff dem Gottes-Acker des Orts nicht ver sagt/ sondern nach Inhalt des Instrumenti Pacis ungehindert zu lassen seyn;

7.

Zum Siebenden ist ferner abgeredet/ das Herr Landgraff Ernst Fürstl. Gnd. und Deroselben Mann-Leibs-Lebens-Erben und Nachkommen in der Nieder-Gravschafft Cakenebnogen sich keiner andern oder mehrern/ als deren obspecificirter masen verwilligten und verglichener Jurium & Actuum Superioritatis auff einige Weise anmassen/ die übrige aber als Sessio & Votum auff Reichs- Cräys- Visitationis- Deputations- und andern dergleichen Tagen/ Item, die Reichs- Cräys- Fräulcin- Land- und Franck- Steuern/ sodan auch aber anderst nicht/ als auff oben gesetzte Maass/ das Geleidt/ die Folge/ Musterung und Reyse/ dergleichen die Müng-Gerechtigkeith/ Belehnung der Lehen-Leute/ ausser was ditsfalls Herr Landgraff Ernst Fürstl. Gnd. angeudeuter masen concediret/ wie nicht weniger die Beschreib- und Erscheinung der Land-Ständen des Orts zu denen allgemeinen und absonderlichen Land- und Communica-tions-Tagen/ jedoch das Herr Landgraff Ernstens Fürstl. Gnd. dieselben selbst notificiret/ und alsdan von Seiner Fürstl. Gnd. gedachte Land-Stände in der Niedern-Gravschafft Cakenebnogen hierzu beschei-den/ und unweigerlich sollen hingeschickt werden/ Item, die Haupts-Lands-Ordnungen in Justiz und Kirchen-Sachen/ item, die Land-Zuldigung/ doch nach Inhalt dieses Vertrags/ und was weiter in vorhergehenden Articulis in einem und andern/ sonderlich auch in puncto Religionis & Ecclesiasticorum ausdrücklich reserviret und deter-miniret worden/ wie nicht weniger/ was sonst an der Landes-Fürstlichen Superioritat vermöge der vorigen Haupt- und Neben-Verträge/ dem Regierenden Fürsten zuständig/ und Herrn Landgraff Ernst Fürstl. Gnd. oberständerer masen nicht überlassen ist/ Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnd. und Deroselben Mann- Leibs- Lebens- Erben und Nachfolgern in der Regie-rung allein vorbehalten seyn und bleiben/ dergleichen auch die Ad-ministration und Direction des Rhein- und Weins-Zolls/ jedoch das Ihre Herr Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnd. auff Herr Landgraff Ernst Fürstl. Gnd. Antheil über die ordinari Befreyung keine weitere Zoll-Befreyung ohne Dero Wissen und Bewilligung ertheilen/ auch die Zoll-Schlüsse zu gehörigen Zeiten Jährlich für sich gehen lassen sollen/ wie auch des hohen Hospitals Gronau hochgedachtes Herr Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnd. und Dero nachfolgenden Regierenden Fürsten/ mit und neben dem Regierenden Fürsten der Hessen-Darmstädtischen Linie/

Steuern.
Geleidt/ Folge/
Musterung/ Reys/
Müng-Gerechtig-
keit/ Belehnung
der Lehenleute.
Beschreibung der
Land-Stände.

Administration
und Direction des
Rhein- und Weins-
Zolls.

Zoll-Schlüsse.
Hospital Gronau.

Linie/ nach Inhalt derer disfalls zwischen beyden Fürstlichen Theilen aufgerichteten Compactaten/ wie bißhero/ als auch noch ferner allein zuständig seyn und bleiben/ und darin beyden Regierenden Fürsten keine weitere Hinderung und Eintrag beschehen. Hingegen aber sollen und wollen vor- hochermeltes Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnd. oder Dero nachfolgende Regierende Fürsten/ auch Herrn Landgraff Ernsts Fürstl. Gnd. und Dero Nachkommen in der Nieder-Gravschafft Cagelnbogen bey denen Deroselben obspecificirter gestalt überlassenen Actibus Superioritatis, wie auch bey dem Exercitio Ihrer Hohens und Niedern Obrigkeit mero & mixto Imperio & Jurisdictione sowohl in Criminal- als Civil-Sachen geruhig lassen/ und darin unter dem Vorwand der Jhro obbesagter mafen reservirten Superioritæt keinen weitem Eintrag zuzügen/ weniger Herrn Landgraff Ernsts Fürstl. Gnd. und Dero Descendenten in der Nieder-Gravschafft Cagelnbogen mit Werbung/ Einquartirung oder Durchzügen/ durch sich oder durch andere beschwehren und belagen/ es wäre dann in nothwendigen Reichs- Cräys- und Land- Rettungs- Fällen/ jedoch mit diesem ausdrücklichen Beding/ daß bevorab was die Land-Rettungs- Fälle betrifft/ der Niedern-Gravschafft Cagelnbogen an Einquartirungen/ extraordinair Contributionen und dergleichen Kriegs-Oneribus ein mehreres nicht zugemuhet noch aufgebürdet werde/ als was es derselben zu ihrem Antheil nach Proportion des Vierthen Theils/ so denen sämtlichen Herren Gebrüderm wegen der von dem Fürstenthum Hessen-Cassel inhabenden Quartæ an Land und Leuten in dergleichen Fällen bezuschiesßen obliegt/ exträgt/ doch daß auch auff den Unterhalts-Last der beyden Vestungen Rheinfels und Cas gehörige Relexion genommen/ und was auff die nothwendige Garnisons-Verpflegung gehet/ zuvorderst abgezogen werde.

Landg. Wilhelm sol Landg. Ernsten keinen Eintrag thun in denen Jhme cedirten Actibus Superioritatis.

Werbung/ Einquartirung/ Durchzüge.

Zum Achten/ was der Herren Brüdere Landgraff Friedrich und Landgraff Ernsts Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. andere jeko schon einhabende zu Ihrer Quarta in dem Niedern-Fürstenthum Hessen und denen darzu gehörigen Graff- und Herrschafften gelegene Aemter/ wie auch dieselbige/ so Sie oder Ihre Erben nach Gottes Willen über kurz oder lang von Dero Herrn Brüdern Landgraff Hermanns Fürstl. Gnd. ererben möchten/ anbelangt/ obwohl auch in denselben die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit in Geistl. und Weltlichen Sachen hochbenannten Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnd. zustehet; So haben Sie doch für sich/ Dero Männliche Leibs-Erben und Nachkommen auch dieses bewilliget/ daß Jhnen darinnen die sonst in dem Haupt-Vergleich de dato den 12. Tag Februarii Anno 1627. dem Regierenden Fürsten reservirte Straffen-Fälle und deroselben Bestraffung zustehen/ nicht weniger auch die Pfarr- und Schuldiener in des Regierenden Fürsten/ und zugleich auch in desjenigen Fürsten/ in dessen zugehörigen Ort die Pfarr- und Schul-Bestellung geschicht/ Rahmen insgesamt aufgeführt und in Callist/ dergleichen

8. Nieder-Hessische Quarta.

Excipiuntur Straffen-Fälle.

von keinem Bescheid und Urtheil / so von Dero Råthen und Beamten erteilt worden/ an den Regierenden Fürsten oder Dessen Regierung appelliret/ noch die Appellation auffz und angenommen/ oder darüber erkant werden soll/ es treffe dan die Haupt-Summa über Zweyhundert Gulden Hessische Cammerverehrung.

9. Ferner und zum Neunten überlassen auch Herrn Landgraff Wilhelmis Fürstl. Gnd. Ihren Herren Vettern/ Herrn Landgraff Friedrichen und Herrn Landgraff Ernstis Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. den Vierten Theil an Gülden- Wein- Zoll durchs ganze Land.

10. Dors Zehnte wollen mehr hochgedachte Herrn Landgraff Wilhelmis Fürstl. Gnd. mehr auch hochgedachten beyden Herren Brüdern/ Landgraff Friederich und Landgraff Ernstis Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. Dreyßig Tausend Reichsthaler in dreyen Jahren von dato auff Sechs gleiche Termine zu einem Nachschuß für Ihre übrige Präentionsbes zahlen lassen / und soll unter diesem Nachschuß dasjenige nicht vermernt noch verstanden seyn/ was Herrn Landgraff Ernstens Fürstl. Gnd. anstatt eines Nachstands von den vorhin bewilligten Dreyßig Vier Tausend Reichsthalern/ wie auch Jährlichen rückständigen Salz- und Hockelheimischen Geldern noch zu fordern haben / sondern solche Seiner Fürstl. Gnd. ohne Abfürkung dieser Dreyßig Tausend Reichsthaler auff drey gleiche Termine vom Ersten künftigen Martii anzurechnen/ innerhalb anderthalb Jahren bezahle werden; Jedoch behalten Ihre Fürstl. Gnd. Herr Landgraff Wilhelm sich bevor / dasjenige was Ihre Fürstl. Gnd. Herr Landgraff Ernst an Reichs- Erbs- Fräuleins und Franck- Steuern eingehoben/ so nach Cassel gehört/ und sich in richtiger Rechnung befinden wird/ in Compensacion zu bringen.

Wie auch den Rest von denen vorhin bewilligten Reichs- Salz- und Hockelheimischen Geldern in 3. Terminen uff 1 1/2 Jahr.

Nachdem aber Herrn Landgraff Ernstens Fürstl. Gnd. sich bey diesem Punct höchlich beschwehret / daß Sie bishero auff diesen Streit etliche Tausend Reichsthaler auffwenden müssen/ deren Erlattung Sie billig bey Ihres Herrn Brudern Landgraff Friedrichs Fürstl. Gnd. zur Hülffte zu fordern hätten/ und deswegen begehret/ daß Ihre von gemelten Dreyßig Tausend Reichsthalern über Ihren davon zukommenden Antheil der Fünffzehen Tausend Reichsthaler zum wenigsten noch Fünff Tausend Reichsthaler zu einem voraus/ gegen solche Forderung möchten zu gut gesetzt werden; Welches aber die Fürstliche Hessen- Casselische Herren Abgesandten/ als rem inter ipsos P. P. Fratres per le transigendam gang nicht auff sich nehmen/ noch hierdurch einem oder dem andern von denen Herren Brüdern præjudiciren wollen: Als ist dieser Punct zu Ihrer Käyserlichen Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn höchstse forderlichsten Erklärung ausgestellt worden/ bey deren es auch beyde Theile bewenden lassen wollen.

11. Zum Zülfften: Als Herrn Landgraff Ernstens Fürstl. Gnd. von deswegen / daß die von der Pfandsweise einhabenden Vogtey Pendaub fallen.

fallenden Nutzungen die Jährlich verschriebene Zwey Tausend Gulden nicht ertragen thäten / Beschwohrung geführt / und deswegen solchen Mangel Jährlich zu ersetzen begehret; So ist dieser passus dahin verabschiedet worden / daß zuvorderst demnächst über die Vogtey Heydau ein gewisser Jährlicher Anschlag gemacht / und da derselbe die verschriebene Zwey Tausend Gulden nicht ertragen solte / solcher Mangel alsdan von Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnd. ins künftige bis zur Ablösung des Pfandschillings Jährlich anderwärts ersetzt / wegen des von den vergangenen Jahren zwar präetendierten / aber nicht gestandenen noch liquidirten Rests von Derselben nichts weiters gefordert werden solle.

Zum Zwölfften haben Herr Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnd. bewilliget / daß die Herren Gebrüdere nach Proportion der unter Ihnen gemachten Theilung an statt der vorigen Tausend Gulden Jährlicher Inraden aus den Allendorffischen Salz-Gruben Jährlich Tausend Reichsthaler aus denselben gewiß und unfehlbarlich haben und genießen sollen.

12.

Und demnach vors Dreyzehende wegen des in vorgedachtem am 12. Tag Februarii Anno 1627. auffgerichteten Haupt-Vergleich befindlichen s. Vors Zehnde / 2c. bishero sich auch allerhand Unvernehmen und Zrungen erregen wollen; So hat man sich dieses fals zu Verhütung alles künftigen Unvernehmens und Zweiffels miteinander verglichen / und besagten s. dahin erläutert und erklärt / daß Herr Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnd. und Deroselben Nachkommende Regierende Fürsten hochgedachten Dero Herrn Bettern und Deroselben Nachkommenden durch ein gewisses an Dieselbe insgesamt gerichtetes Schreiben von vorse fallenden Land-Tagg; und dergleichen Sachen vertrauliche Communication thun / und Derselben Freund-Betterlichen wohlmeynenden Rath und Gutachten vernehmen / und nach Befindung dasselbe in guter Obacht und Consideration halten / da Sie sich aber disfalls nicht einerley Meinung befinden / der Regierende Fürst alsdan an solches Gutachten eben nicht gebunden seyn / sondern dasjenige / so Derselbe zu des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel und des Vatterlandes Wohlfahrt und Nothdurfft rahtsam und erspriesslich erachten wird / nichtsdoweniger Dero obliegenden Landes-Fürstlichen Schuldigkeit und Sorgfalt nach ins Werk zu richten Macht haben solle / jedoch daß darunter nichts wider diese Compactaten denen Fürstlichen Herren Gebrüdern oder Bettern zum Präjudic gehandelt werde.

13.

Zum Vierzehenden ist klärlich abgeredet / daß die zwischen beyden Fürstlichen Theilen in Annis 1627. 1628. 1646. und 1648. auffgerichtete Pacta Familiae in allen übrigen Punkten und Articulis / darin dieselbe durch gegenwärtigen Vertrag nicht in einem und andern Was re-

14.

stin-

stringirt / extendirt oder geändert worden / hiernit anhero wiederholet / ratificirt und confirmirt seyn / und weniger nicht als dieser Vertrag jederzeit sit / best und unverbrüchlich gehalten werden sollen.

15.

Gleichwie nun zum Fünffzehnden beyde Fürstliche Theile uff obgesetzte Maasß Ihrer zusammen gehabter Differentien halber gründlich und beständig verglichen seynd ; Also soll auch alles dasjenige / so bishero zwischen beyden Theilen in Schrifften oder Worten gegeneinander vorgangen / und vor anzüglich oder nachtheilig geachtet werden möchte / wan und wo es auch geschehen / allerdings uffgehoben und erloschen seyn / und keinem Theil zu Verdruß oder Nachtheil weiter gedacht noch angezogen / so dan auch gegen die in dieser Sachen beyderseits gebrauchte Räte und Diener / keinen ausgenommen / um Ihrer hierunter gethanen Dienste oder dresenigen willen / was etwa in einem oder dem andern in einige Weise oder Wege beschehen seyn möchte / zu ewigen Tagen nichts gehandelt / vielweniger Sie oder die Ihrige dessentwegen mit Worten oder Wercken angefeindet oder verfolgt / oder an ihren Haab und Güthern beschwehret und beschädiget / sondern aller Widerwill und Gramschafft tod und verossen / auch zwischen beyden Fürstlichen Theilen als nahen Bluts-Verwandten eine aufrichtige und beständige Vertraulichkeit / Freundschaft und Einigkeit restabliret seyn / und bey Ihren Successoren beständig erhalten werde ; Zu welchem Ende dann hochermelten Herrn Landgraff Friederichs und Herrn Landgraff Ernsts Fürsil. Fürsil. Gnd. Gnd. für Sich und Ihre Erben und Nachkommen hiermit und in Krafft dieses in der allerbesten Form, als es zu Recht beständig geschehen soll / kan oder mag / allen und jeden von Ihnen bishero gegen Herrn Landgraff Wilhelms Fürsil. Gnd. erhobenen und an Tag gebrachten Actionibus und Ansprüchen / oder was deren ins künfftige in einigerley Weise movirt oder erdacht werden könnten oder möchten / gegen das / wie obgedacht / sowohl von Ihrer Kayserlichen Majestät / als durch jüngsten Osinabrückischen Friedens-Schluß bestätigte Jus Primogenituræ , und die alleinige Landes-Fürstliche Regierung / wie auch die ungleiche Landes-Theilung / desgleichen an das Fürstenthum Hersfeld / die Graffschafft Schaumburg / und die Reichs-Satisfactions-Gelder / wie auch die Marburgische Aemter ex capite fidei-commissi, und was Dieselbe ferner wegen der geklagten Contraventionen und eines angegebenen Rests der Wätterlichen Deputat. Gelder und einiger Zoll-Gefälle / wie auch des Saltwesens und der Wätterlichen Donationen und sonst zu präterndiren vermeynth / oder ins künfftige noch präterndirt werden möchten / so dann auch allen und jeden Exceptionibus, Remediis und Beneficiis, so hochgedachte beyde Ihre Fürsil. Fürsil. Gnd. Gnd. entweder gegen die auffgerichtete hievorige Pacta Familiz und Abschiede bishero movirt / oder gegen diesen neuen Vertrag ins künfftige moviren könnten oder möchten / insonderheit Exceptioni & beneficio pupil-

popularis & minoris ætatis, restitutionis in integrum, doli mali, vis & metus, læsionis enormis, enormissimæ & totalis erroris, dispositionum, ultimarum voluntatum, Codicillorum, Donationum, Pactorum contrariorum, simulati Contractus, rei non sic sed aliter gestæ, persuasionis, ignorantia juris sui, & non factæ certiorationis, scripturarum noviter repertarum, feudi ex pacto & providentia Majorum, und allen andern Befehlen und Ausflüchten/ Rechten/ Indulzen/ Privilegien/ Freyheiten/ Absolutionen/ Dispensationen/ Exemptionen/ sie seyen gegenwärtig oder zukünftig/ Geiſt- oder Weltlich/ oder wie sie sonst Nahmen haben/ und von Menschen-Sinn erdacht oder genant werden mögen/ zumahlen auch dem angegebenen am 26. Tag Augusti 1630. zwischen Dero in Gott ruhenden Frauen Mutter und Herrn Landgraff Wilhelmens dem V. zu Hessen/ beeden hochseliger Gedächtnuß zu Rotenberg aufgerichteten Pacto wissent- und wohlbedächtslich renunciiren/ und sich deroeselden allen samt und sonders begeben haben/ auch mit und beneben Herrn Landgraff Wilhelmens Fürstl. Gnd. für sich und beyderselbts Erben und Nachkommen gegeneinander bey Fürstlichen Ehren/ wahren Worten/ Treuen und Glauben an leiblich geschwornen Eyds statt hies mit verbinden/ alle obbeschriebene Punkten/ soviel deren ihren Jeglichem besagen/ getreulich/ stet/ vest und unverbrüchlich zu halten/ darwider nichts zu thun/ zu handeln/ noch etwas in- oder ausserhalb Rechtens fürzunehmen/ für sich selbst oder durch jemand anders in keinerley Weise/ alle Gefährde und Argeliff gänglichlichen ausgeschlossen.

Endlich ist auch ausdrücklich bedingt und abgeredet/ im Fall Herrn Landgraff Hermanns Fürstl. Gnd. diesen Vertrag genehm halten/ und mit Dero Fürstl. Hand und Siegel confirmiren werden/ daß als dan Deroeselden auch dasjenige/ so droben im Achten Articul beyden Herren Brüdern/ Landgraff Friederichen und Landgraff Ernstens Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. in puncto Jurium Superioritatis nachgegeben/ an Ihrem Antheil Landes gleichfals zu gutem kommen/ und Sie sich dessen mit zu gebrauchen haben sollen.

Damit auch dieser Vertrag um soviel desto steiff und vester observiret und darwider in keinerley Wege gehandelt werden möge; So sollen Ihre Käyserliche Majestät samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs respectivè allerunterthänigst/ dienst- und freundlich/ auch günstig ersucht werden/ denselben in dem vorstehenden Reichs-Abschied in vim pragmaticæ Sanctionis & legis publicæ, mit verbündlichen starcken Clausulis, wie auch sonst durch Dero Käyserliche absonderliche Confirmationes zu bestättigen.

Dessen allen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräftigung ist dieser Vertrag in triplo originaliter ausgefertiget/ und nicht allein von

denen Fürstlichen Interessenten, sondern auch von Kayserslichen Herren Commissariis mit Unterschrift und Siegelung vollzogen worden. So geschehen zu Regensburg bey allgemeiner Reichs-Versammlung den 1. Tag Januarii Alten- und 11. Tag Januarii Neuen Calenders des Sechszehn Hundert Vier und Sunffzigsten Jahrs.

Johann Philipp

El. & M. Episc.

(L. S.)

Ernst Landgraff zu Hessen.

(L.S.)

(L.S.) Ferdinand Graff Rurh. (L.S.) Adolph Wilh. von Krosig.

(L.S.) Isaac Bollmar. (L.S.) Keynerus Badenhausen.

(L.S.) Justus Sebbard. (L.S.) Sebast. Friedrich Jobell.



Num.2.

Num. 2.

SPECIES FACTI,

Den

Gegenwärtigen Zustand
Der Vestung

Rheinfels,

Nach denen

Zwischen dem

Regierenden Haus Hessen-Cassel

Und der

Abgetheilten Fürstl. Rotenburgischen
Linie

Errichteten Verträgen insbesondere dem Haupt-
Abschied de Anno 1654. betreffend.

Hat Anlagen sub lit. A. B. C.
D. E. F. G. H. I. K. L. M. N.
O. P. Q. R. S. & T.

1735.

SPECIES FACTI

Defectu conditionis, si prior alter
non implevit, quod ex sua parte
implere tenebatur, nulla est obli-
gatio.

Grotius de Jure Belli & Pacis,
lib. 3. cap. XIX. §. 14.

Nochdem vorsehende Species Facti bereits allenthalben distri-
buiret und in Jedermanns Händen ist; So hat man sol-
che nochmalen hierbey zu fügen vor überflüssig erachtet.

Nr. 3.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden/ Gotthen
 und Wenden König/ 2c. 2c. 2c. Landgraff zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/
 Graff zu Cageneubogen/ Dieß/ Ziegenhain/ Nidda und Schaumburg/ 2c. 2c.
 Entbieten dem Durchlauchtigen Fürsten/ Unserm Freundlich Geliebten
 Vettern/ Herrn Christian/ Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Hersfeld/
 Graffen zu Cageneubogen/ Dieß/ Ziegenhain/ Nidda und Schaumburg/ 2c.
 Unserm Freund- Vetterlichen Gruß/ und was Wir sonst der nahen An-
 verwandtschaft wegen mehr Liebes und Gutes vermögen/ zuvor!
 Durchlauchtiger Fürst/ Freundlich Geliebter Vetter! Es ist Reichs-
 kundig und Ew. Ebd. am besten bekandt/ auff wie mancherley Art und
 Weise in denen vergangenen Zeiten von Droselben Vorfahren sowohl
 als auch von Ihnen Selbst dem wegen Besatzung der Vestung Rheinfels
 und Cas Anno 1654. zu Regensburg geschlossenen Haupt- Abschied zu-
 wider gehandelt worden/ indem nur der letztern Contraventionen zu ers-
 wehen/ Sie dieselbe nicht allein einer Fremden und Ausländischen Guar-
 nison übergeben/ und Uns in Unserer Landes- Fürstlichen Hoheit dadurch
 vielfältige Eingriffe thun lassen/ sondern Uns zu einer Zeit/ da die Noth
 am größesten/ und der notwendige Reichs- und Cräyß- Fall würcklich vor-
 handen war/ das so klar ausbedungene Oeffnungs- Recht gegen den buch-
 stäblichen Inhalt gedachten Vertrags thätlich verweigert/ und derogirte
 Unsere Hessische Lande benebst der dortigen gangen Gegend dem Feindli-
 chen Raub und Plünderung bloß gestellet haben; Auff welchen Fall Wir
 Uns zwar lediglich an Ew. Ebd. gehalten/ und von Denen selben eine voll-
 kommene Schadloshaltung begehret haben würden. Dieweilen aber
 solche doch nicht hätte geleistet werden können; Und Wir dann vor
 die Sicherheit Unserer Unterthanen in Zukunft Sorge tragen müssen:
 So finden Wir Uns genöthiget/ zu Abwendung alles vorhin schon zuvor
 gesehenen Unbeyls den Weg Rechts zu suchen/ und die Sache gehörig
 ein- und auszuführen.

Nachdem nun das von Unserm Uhr- Anherrn/ weyland Herrn Land-
 graffen Philipp Christmildesten Gedächtnuß Anno 1562. errichtete Testa-
 ment und der hierauff sich gründende von denen Vier Gebrüdern/ sämtli-
 chen Landgraffen zu Hessen Anno 1568. beschworne Erb- Vertrag dahin
 geht/ „ daß wann unter Ihnen oder Dero Erben und Nachkommen
 „ über kurz oder lang/ um was Sachen willen das wäre/ sich Irrungen
 „ zutragen/ und dabero einer zum andern Zuspruch und Forderung zu ha-
 „ ben vermeynte/ und Sie sich untereinander Selbst oder durch Ihre Räte
 „ gültlich nicht vergleichen könten/ auff denselbigen Fall sothane Irrungen
 „ durch den in vorbesagtem Väterlichen Testament gesetzten Austrag
 „ unverzüglich und ohne alle gefährliche Verlängerung erörtert/ mithin von
 „

„ klagendem Theil Vier von Adel aus seinen Räten und Ritterschafft/
 „ die Landsassen seyn/ Vier Raths-Persohnen aus seinen Selbst/ oder an-
 „ dern seiner Brüder Städten/ und Ein Gelehrter vom Hof-Gericht/ des-
 „ gleichen vom Beklagten Theil ebenmäßiger weise Vier von Adel aus
 „ seinen Räten und Ritterschafft/ die Landsassen seyn/ Vier Raths-Persoh-
 „ nen aus seinen Städten/ Ein Gelehrter vom Hof-Gericht/ und darüber
 „ von beyden Kläger und Beklagten samlich Ein Jurist aus der Universitat
 „ Marburg innerhalb Sechs Wochen nach gescheneher des klagenden Theils
 „ Erfuchung benennet/ und dergestalt in Entschung eines gütlichen Ver-
 „ gleichs nach nothdürfftig gepfogenen Handlung die Sache mit einem
 „ Recht-Spruch entschieden werden solte :

So haben Wir aus Unfern Räten und der Ritterschafft Unfern
 zeitigen Erb-Marschall Kiedessell Freyhern zu Eisenbach/ Ober-Vorsteher
 der hohen Hospitalien in Hessen Wilhelm von Urff/ die Regierungs-Rä-
 the Gabriel Otto von der Malsburg und Friedrich August von Buchenau/
 sodann aus denen Städten die Burgermeister und Raths-Persohnen
 Franz Schotten Dr., Paul Kolbe Dr. zu Cassel und N. Grau Licentiat,
 ingleichen Johann Henrich Conradi Licentiat zu Marburg/ wie nicht we-
 niger vom Hof-Gericht den Rath Hermann Brusemann Dr. und aus der
 Universitat die Professores Juris Pro-Cancellarium Johann Wilhelm
 Baldschmitt Dr. und Friedrich Homberg zu Dach elective hiermit
 Unser Orts benennen und Ew. Edd. requiriren wollen / auch von Dero
 Seiten ein gleiches zu thun/ und anbey eine Stadt vorzuschlagen/ worin
 die erwählte Neunzehn Persohnen zusammen kommen und officers bemel-
 detem Testament und Vertrag gemäß verfahren können; In dessen Erwar-
 tung Wir Ew. Edd. zu Freund-Betterlichen Gefälligkeiten geneigt verbleiben.
 Stockholm den 2^{te} Tag ^{Marz} April. 1735.

Ew. Edd.

Freundwilliger Vetter

Friedrich.

Uffschriff.

Dem Durchläuchtigen Fürsten/ Herrn Christian
 Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Hersfeld/ Graf-
 fen zu Eschenbogen/ Dieß/ Ziegenhagen/ Nid-
 da und Schaumburg/ &c.

Unsern Freundlich Geliebten Vettern

Eschwege.

Das

Das gegenwärtige Copia mit dem von Ihro Königl. Majestät in Schweden und Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessen-Cassel eighändig unterschriebenen wahren Originali (so mir offen vorgeleget/ nachgehends aber auff der Geheimden-Cantley mit dem Königl. Hochfürstlichen Inseigel zugesiegelt worden) facta diligenti collatione von Wort zu Worten gleichlautend seye; Solches wird hiermit pflichtmäßig attestiret. Cassel den 19. Tag Aprilis 1735.

(L.S.) Johann Georg Friggen,
in Camera Imperiali Notar.
immatriculatus.

Et mutatis mutandis an Herrn Landgraff Ernst.

Inscriptio.

Dem Durchläuchtigen Fürsten/ Herrn Ernst Leopold Landgraffen zu Hessen/Fürsten zu Hersfeld/ Grafen zu Cagenelbogen/ Dieß/ Ziegenhain/ Nidda und Schaumburg/ 2c.

Unsern Freundlich Geliebten Vetteren

Rotenburg.

Im Nahmen Gottes; Sey mittelst dieses offenen Instruments ferner kund und wissend/ das im Jahr nach unserm einigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi Geburt/ Ein Tausend Siebenhundert Fünff und Dreyßig/ Romanorum Indictione Decima tertia, bey Glorwürdigster Herrsch/ und Regierung des Allerdurchläuchtigst/ Großmächtigst/ und Unüberwindlichstn Fürsten und Herrn/ Herrn Carlen des Sechsten dieses Nahmens/ Erwählten Römischen Käysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ Königs in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn und Böhheim/ Erb-Hertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund/ zu Stayer/ Kärndten/ 2c. 2c. Unserm Allergnädigsten Käysers/ Königs und Herrn; Seiner Römischen Käyserlichen/ auch Königl. Majestät Regierung und Reichs des Römischen im XXIV. des Hispanischen im XXXII. des Hungarischen und Böhheimischen aber im XXV. Jahre Dienstag den 19. Tag Aprilis Nachmittags um 3. Uhr in hiesiger Hochfürstlichen Residenz Stadt und Vestung Cassel/ der S. T. Königl. Schwedische und Hochfürstliche Hessische Regierungs- und Ober-Appellations-Rath Herr Calckhoff alhier/ mich den Consistorial-Secretarium und immatriculirten Käyserlichen Notarium Friggen zu sich in seine Behausung hieselbstn auffm so genannten Brinde beruffen lassen/ und

und auff mein gehorsamtes Einstellen/ mich meiner Pflichten als Confistorial-Secretarium quoad hunc actum erlassen/ annehlet mir Zwey von Seiner Königlichen Majestät in Schweden/ Unserm Allergnädigsten Landesherrn an des Herrn Landgraffen Ernst Leopolds zu Hessen-Rotenberg/ so dann Herrn Landgraff Christians zu Schwwege Durchl. Durchl. eigenhändig unterschriebene offene Schreiben überreicht/ mit der Requisition, die Originalia (prævia collatione mit denen beygefügeten Copiis) auff der Geheimden-Cantley mit dem Königlichen Siegel zusiegeln zu lassen und die Abschriften/ das sie denen Originalien gleichlautend befunden/ zu vidimiren/ hoc facto aber/ mich nebst einem Käyserlichen Notario, oder zweyen glaubwürdigen Zeugen zu hochgedachten Herren Landgraffen nacher Rotenberg und Schwwege zu verfügen/ und die Insinuation ad manus proprias gebührender massen zu bewerkstelligen/ Nicht weniger wie solches alles verrichtet/ ein- oder mehrere Instrumenta in forma probante darüber aufzufertigen.

Nachdem nun sothaner Requisition mich gehorsamt unterzogen/ und den nächstfolgenden Mittwoch den 21. Tag Aprilis Morgends um 8. Uhr zu Rotenberg angelanget/ haben Wir daselbst sobald erfahren/ das des Herrn Landgraffen Ernst Leopolds Durchl. daselbst nicht/ sondern zu Sulda oder Würzburg sich befunden/ auch vor nächst-insiehendem Sonnabend oder Contag Abend von dannen nicht revertiren würden; Darnhero Wir Uns sogleich/ ohne Ausspannung der Pferde auff den Weg nacher Schwwege begeben/ da dann des Abends spät/ bey Einfaltung eines sehr starken Gewitters ankommen. Und weilten Wir benachrichtiget worden/ das des Herrn Landgraffen Christians Durchl. des Morgends erst um 9 à 10. Uhr aufzustehen pflegten/ haben Wir Uns um bestimmte Zeit/ nemlich Freytags den 22. Tag Aprilis Vormittags um 10. Uhr/ bey Hochderoselben unterthänigst melden lassen/ und da Wir sogleich zur Audienz admittiret wurden/ überreichte Deroselben das Königliche an Sie haltende Original-Schreiben ich der Notarius Frigge; Welches dann Ihre Durchl. sobald erbrochen/ und in unserer presence von Anfang bis zu Ende verlesen/ mit Vermelden/ wie Sie über die Sache mit Ihres Herrn Vetteren Ernst Leopolds Durchl. nicht nur communiciren/ sondern auch so viel an Ihnen/ in der That zeigen wolten/ wie Sie sowohl jederzeit/ als auch dormalen/ ein aufrichtiger Vetter und Diener vom Hohen Regierenden Hause seyn würden/ anbey/ das an Ihre Königliche Majestät Sie mit nächstem die schuldige Antwort einzufenden ohnermangeln wolten/ pro resolutione ertheilet; Inzwischen aber gnädigst begehret/ an des Herrn Statthalters Hoch-Fürstliche Durchläucht Dero ergebenstes Compliment zu machen.

Sol.

Solchennach begaben Wir Uns desselbigen Mittags um 12. Uhr wiederum auff die Rückreysse nacher Rotenburg/ langten auch allda Abends um 9. Uhr glücklich an/ verharreten daselbst den nächstfolgenden Sonnabend den 23. bis Mittwoch den 27. Tag Aprilis, die ganzen Tage hindurch / Und nachdem des Herrn Landgraffen Ernst Leopolds Durchl. endlich des Nachts um Ein Uhr von Dero Reysse zu Rotenburg wieder revertiret/ lieffen Dieselbe durch Dero Hof-Cammer-Rath Hrn. Benjamin Stückradt Uns Ends/Unterschiedenen nicht nur Dero glückliche An-
 kunfft wissen/ sondern auch zugleich andeuten/ um 9. Uhr Vormittags bey Ihnen zu erscheinen; Gestalten Wir Uns dann um bestimmte Zeit bey Hof gehorsams sitirten/ und durch besagten Hrn. Hof-Cammer-Rath in das Fürstliche Audienz-Zimmer geführt wurden/ woselbst mehr hochgedachter Herr Landgraff Uns in sehr gracieulen terminis beneventirte/ und als Deroselben das Königliche Schreiben behändigte/ erbrochen Sie solches sobald in Unser Gegenwart/ meldende/ daß solches außer Zweifel demjenigen/ so von des Herrn Landgraff Christians Durchläucht Ihnen vorigen Tag communiciret worden/ gleichlautend seyn würde. Und als ich der Notarius Frigge solches mit Ja beantwortete/ replicirten Ihre Durchläucht/ wie Sie bereits an Dero Herrn Veters Landgraff Christians Durchl. geschrieben und Dieselbe ersucht hätten/ nächst-insiehen den Sonnabend anhero zu kommen/ da Sie dann gesamter Hand die Sache überlegen wolten/ und selbige solcher gestalt einzurichten verhoffeten/ damit dem gnädigsten Begehren Ihre Königlichen Majestät willfahret werde; Begehrten anbey gnädigst/ daß Wir diesen Abend um 4 à 5. Uhr Uns wiederum bey Ihnen einfinden möchten/ alsdann Sie allenfalls ein vorläuffiges Antwort-Schreiben Uns wiederum mit zurück geben wolten. Pauld post kam der H. Hof-Cammer-Rath Stückradt zu Uns mit vermelden/ wie Ihre Durchl. sein gnädigster Herr vernemen lieffen/ ob Wir Uns nicht etwa noch 5 à 6. Tage/ bis zu des Herrn Landgraffen Christians Durchl. Ankunfft/ alhier auffhalten könten/ alsdann ein Gesamt-Antwort-Schreiben verfertigt und Uns mitgegeben werden sollte? Als aber hierauff erwiederte/ daß Wir hierauff nicht instruiret wären/ bat Er/ daß Wir gegen Abend um 4 à 5. Uhr bey Ihre Durchl. Uns einfinden möchten. Da Wir nun um solche Zeit Uns einstellten/ fragten Ihre Durchl. wie des Herrn Statthalters Hoch-Fürstliche Durchläucht sich befunden? Regalirten Uns gnädigst mit einem Glas Wein/ und truncken Ihre Königlichen Majestät und des Herrn Statthalters Gesundheit; Anbey fügende/ wie daß Sie das überlifferte Schreiben mit Bedacht durchlesen/ hielten Ihres Orts dafür/ daß/ weilen zu des Vorfabren weyland Herrn Landgraffen Philippi Magnanimi Zeiten die Quart noch nicht abgetheilt gewesen/ in beruhytem Dessen Testament darüber nicht präcise disponiret werden können/ sondern der Regensburgische Recces de Anno 1654. & 1656. hierüber vielleicht nähere Nachricht geben dörfste. Nachsidem würde Ihnen-Herren Landgraffen die Abschiedung so vieler
 b
 Pre.

Persohnen zu diesem Geschäfte allzukosbar fallen/ und hielten dafür/ daß wann von jeder Seiten Zwey gute Subiecta hierzu gebraucht würden/ solches gnug seyn dörfte/ &c. Ich der Notarius Frigge erwiederte hiez auff/ daß ich weiter nicht befehliget sey/ als die Insinuation des Königlich Schreibens gebührender massen zu bewerkstelligen/ dannhero Uns in Gnaden zu dimittiren gebeten haben wolte.

Welches dann auch geschehen/ und nachdem mehr-hochgedachte Ihre Durchläucht das Antwort-Schreiben an mich den Notarium Friggen zu sicherer Bestellung per Expressum abzuschicken sich vernehmen ließen/ anbey Dero ergebenstes Compliment an des Herrn Statthalters Hoch-Fürstliche Durchläucht gnädigst begehrten/ ist dieser Actus damit ebenmäßig geendiget und beschlossen worden.

Welchemnach Wir Uns des nächst-folgenden Donnerstags den 28 Tag Aprilis früh Morgens hinwiederum auff die Rückreys nach Castell begeben. Und daß alles/ wie vorstehet/ von Uns Ends-Unterschiedenen also bewerkstelliget worden/ auch vor Uns würcklich also ergangen und geschehen seye; Solches beurkunden Wir in Krafft gegenwärtigen von mir dem Notario Friggen eigenhändig errichteten Instrumenti, auch Unser beyder Nahmens-Unterschriften und beygedruckten Notariat-Siegeln. Geschehen im Jahr/ Monath/ Tagen auch Ort und Enden wie oben mit mehrerem vermeldet.

Johann Georg Friggen, (L.S.)
in Camera Imperiali Notarius
Immatriculatus & Juratus.

Johann Dantel Schellhaff/ (L.S.)
Notar. Publ. Cæf. ad hoc rog.

Nr. 4.

**Durchläuchtigst Großmächtigster König/
Gnädigster Herr!**

Was Ew. Königliche Majestät wegen von Unsern Fürstlichen Vorfahren und Uns gegen den Anno 1654. zu Regensburg geschlossenen Haupt-Abchied in puncto Juris Præsidii auf der Westung Rheinsefels und Eas geschehen seyn sollender Contraventionen/ ins besondere aber/ ob hätten Wir selbige Orte/ neuerlicher Zeit einer Fremden und Ausländischen Garnison übergeben/ hierdurch in Deroselben Landes-Fürstliche Hoheit Eingriffe thun lassen/ Ihre in vorgewesener Reichs- und Cräys- Gesahr das ausbedungene Öffnungs-Recht allda verweigert/ und wie also Ew. Königliche Majestät dahero zu Besorgung der zukünftigen Sicherheit der Unterthanen/ und Abwendung vorhin sehenden Unheyls/ dormalen diese Sache von einer in dem von weyland Herrn Landgraff Philipp Christ

Christfeligster Gedächtnuß Anno 1562. errichteten Testament und das
 auff von Derofelben nachgelassenen Vier Fürstlichen Herren Söhnen ge-
 gründet- und Anno 1568. geschlossenen und beschworenen Erb-Vertrag
 verordnet- und verabredeten austräglichem Instanz ein- und auszuführen
 gnädigst gemeynet seyn / an Uns sub dato Stockholm den 2^o Tag ^{Nov.} 1701.
 ergehen zu lassen geruhen wollen / ein solches ist Uns zurecht eingeliefert worden.

Je sehlicher Unser steter Wunsch und Verlangen nun ist / Euer
 Königlichen Majestät Gnade vor Uns zu erhalten / und nach Möglichkeit
 zu demeriren / je empfindlicher ist Uns / bey Derofelben Uns solchermaßen
 verunglimpffet / ja Euer Königliche Majestät auff einen Weg zur Hebung
 der Sachen gebracht zu sehen / welcher augenscheinbar impracticable ist.
 Worin Unsere Fürstliche Vorfahren gegen den angeführten Haupt-Abchied
 de Anno 1674. gehandelt haben sollen / vermögen Wir / da ein solches in
 Euer Königlichen Majestät gnädigsten Schreiben besonders nicht mit an-
 geführt worden / nicht zu beantworten / noch zu justificiren. Unsers Orts
 aber versichern Ew. Königliche Majestät Wir gehorsamst / das Wir wegen
 des militis Præsidarii auff Rheinfels und Eaz nicht die mindeste Neuero-
 oder Aenderung gemacht / sondern es damit schlechterdings bey demjenigen
 belassen haben / wie es deßfals nach lethin in Anno 1718. geschעהner
 Reltication selbiger Wesen von Jhro Käyserlichen Majestät als des Heil-
 Römischen Reichs Obristen Haupt und Richter nicht ohne vorhergegan-
 gene Handlungen und Vorstellungen allergnädigst gut befunden und ge-
 ordnet gewesen / sind auch weniger nicht von allerhöchst besagter Käyserli-
 chen Majestät / Euer Königlichen Majestät Brudern und Statthaltern des
 Herrn Pring Wilhelms Ebd. untern 6. April nächst vorigen Jahrs
 Unsers habenden Eigenthums der bis dahinigen Garnison an vort-
 besagten Orten schriftlich sowohl versichert worden / als es in notorietate
 beruhet / das nach Ableben weyland Unsers Herrn Vattern und Herrn
 Brudern Landgraffen Wilhelmen des Aeltern und des Jüngern respectivè
 Ebd. und Ebd. Christfeligster Gedächtnuß / Wir amoch im Jahr 1731. die
 Demenselben vorhin geleistet gehabte Pflicht erneuern / mithin diese Garnison
 vor Uns Eyd- pflichtig machen lassen / folgsam dieselbe vor keine fremde
 und Ausländische angesehen noch geachtet werden kan / welcher anbey eben-
 fals alles Ernstes jederzeit aufgegeben gewesen / nicht die mindeste Beein-
 trächtigung in Ew. Königlichen Majestät daselbsten zustehende Landes-
 Fürstliche Hoheit und Jura zu thun / wessen Gegenthathandlung Uns
 auch bis dahin noch nicht zur Notig gekommen sind. Wir verhoffen
 forderst nicht / das Ew. Königliche Majestät Uns vor eine Verweigerung
 eines Reces mäßig zu erfordern habenden Juris apertura auff mehrest
 melten Wesen erachten werden / wann Wir zu künftiger Auffrechthaltung
 des gleichfals Unserm disseitigen Fürstlichen Haus aus denen Pactis Do-
 mus unstrittig an vorigen Orten competirenden Juris Præsidii gern die
 nöthige Sicherheit besorget wissen wollen / und derenthalten ohne Vort-
 wissen / Zuziehen und Gutfinden des Römischen Reichs Oberhaupt nicht
 leicht

leicht etwas thun mögen. Die dieses Juris Præsidii halber von Ew. Königlichen Majestät obgemeldter massen angetragene austräglichche Instanz und Cognition belangend / so gerühen Dieselbe höchsterleucht zu erwegen / wie sothanen Juris halber anfänglich von Unsern Fürstlichen Vorfahren coram Cæsarea Majestate, ejusque Commissione Handlung gepflogen / dasselbe darauff zu Regensburg ad materiam Comitiorum Imperialium mitgekomen / und der über dieses und mehrere Jura Anno 1654. allda errichtete Haupt-Vertrag vim Sanctionis pragmaticæ erhalten / und Pars Recessus Imperii dero Zeit sowohl worden / als eben selbiges Jus nachhero verschiedentlich materia Pacificationum publicarum gewesen / mithin als causa Statum Imperii publicum concernens vor keine privat austräglichche Cognition jemahlen gebracht werden kan oder mag / zu geschweigen / daß bekandlich zu der Zeit des angeführten Fürstlichen Philippinischen Testaments und darauff gefolgten Erb-Vertrags in dem Fürstlichen Hauß Hessen kein Jus Primogenituræ eingeführt gewesen / sondern Principes Successores præsupponiren / welche alle Landes Fürstliche Hoheit / eine in ganz alleinigen Pflichten habende Landes-Eisigen Ritterschafft und dergleichen Städte / sodann das Hof-Gericht und die Univerlitate zu Marburg gemeinsamlich haben / überdas auch unius ejusdemque Religionis gewesen / mithin von der Demenselben privativè zugehörigen Landsässigen Ritterschafft und Städten nebst cumulativè habenden Hof-Gericht und Univerlitate die erforderliche Subjecta derrer Principum Religion conform zu solchem Foro Austregali abordnen können / bey welchen verändert- und von Unsern Fürstlichen Vorfahren nicht voraus abzusehen gewesen Umständen / da annehst überhin die Sache an sich vorbereiteter Ursachen halber nicht dahin gedeyhen kan / Euer Königliche Majestät in Ungnaden nicht vermercken werden / wann die Ihre höchsten Orts anjeto beliebende und Uns angetragene / von Zeit aber des in Unserm Gesamten Fürstlichen Hauß Hessen eingeführten Juris Primogenituræ sonst noch niemahlen observirte oder practicirte Austregalische Instanz Wir einzugehen Uns ausser der erforderlichen Situation der Sachen zu seyn erachten / und daryu nicht vermögend sind / so bereit Wir sonsten bey jeder zu Handen kommenden Gelegenheit Uns finden lassen werden / Euer Königlichen Majestät von Unserer unveränderlichen respectußlen Ergebenheit zu versichern / und daß Wir Zeit Lebens mit aller Veneration un- ausgefeglich seyn und verbleiben

Ew. Königl. Maj.

Ew. Königl. Maj.

Untertänigster Diener
Ernst L. z. H.

Untertänigster Diener
Christian L.

Notenburg den 2. Tag May 1735.

Citatio

Citatio

Super denegata justitia & ad videndum Pactum Ratisbonense de anno 1654. §. 3. in puncto juris Præsidiū in Arce Rheinfels & Catz pro non impleto, sed obligationem ex eo natam ob notorias contraventiones partis alterius pro extincta declarari, ideoque supra dictum Jus ipso facto reversum ad Dominum territorii & se condemnari in damna data & expensas.

In Sachen

Ihro Königl. Majestät in Schweden

Als

Regierenden Landgraffen zu Hessen-Cassel/

Contra

Landgraffen Ernst und Christian zu Rotenburg und Eschwege.

Wir Carl der Sechste/ von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ Erz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Württemberg/ Graff zu Tyrol/ 2c. 2c.

Entbieten denen Durchleuchtig. Hochgebohrnen Ernst und Christian Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Hersfeld/ Graffen zu Caseneubogen/ Dieß/ Biegenhayn/ Nidda und Schaumburg/ Unsern Lieben Oheimben und Fürsten Unser Gnad und alles Gutes.

Durch,

Durchleuchtig: Hochgebohrne Liebe Dheimbe
und Fürsten.

Was an Unserm Käyserlichen Cammer-Bericht Anwald des Durchleuchtigsten Großmächtigen Fürstens und Herrn Friederichs/ der Schweden/ Gothen und Wenden Königs/ als Regierenden Landgraffen zu Hessen-Cassel geziemend klagend vor- und anbracht/ solches ist ab beykommender Supplication und darin angezogenen Beylagen sub Num. 1. 2. 3. & 4. mehrern Inhalts zu vernehmen.

Wann nun hierauff diese Unsere Käyserliche Citatio super denegata justitia & ad videndum Pactum Ratisbonense de Anno 1654. §. 3. in puncto Juris Præsidii in arce Rheinfels & Catz pro non impleto, sed obligationem ex eo natam ob notorias contraventiones partis alterius pro extincta declarari, ideoque supra dictum jus ipso facto reuersum ad Dominum territorii, & se condemnari in damna data & expensas mittelst heut dato ertheilten extrajudicial-Decretis erkant worden:

Hierum so heischen und laden Wir Euch Eingang gedachte beklagte Landgraffen Edd. Edd. von Römischer Käyserlicher Macht/ auch Gerichts- und Rechts wegen hiermit auff den Sechszigsten Tag/ den nächsten nach Uberantwort- oder Verkündung dieses/ deren Wir Deroselben 20. vor den Ersten/ 20. vor den Andern/ 20. vor den Dritten/ letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/ den nächsten Gerichts-Tag darnach an diesem Unserm Käyserlichen Cammer-Bericht durch Bevollmächtigten Anwald wegen verlagter Justiz zu erscheinen/ um zu sehen und hören/ daß der Regensburger Haupt-Abschied wegen des Besatzungs-Rechts der Besung Rheinfels und Catz vor nicht gehalten noch erfüllet zu achten/ sondern die daraus entsprungen gewesene Verbindung/ um willen das andere Theil vielfaltig dagegen gehandelt/ vor erloschen zu erklären/ mithin obiges Recht an- und vor sich wieder zurück auff den Regierenden Landes-Herrn gefallen/ auch Ew. Edd. Edd. allen verursachten Schaden und Kosten zu ersetzen schuldig

dig

dig seyen/ oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden/ ob Dieselbe einige hätten/ warum solches also nicht geschehen solte/ in Rechten gebührlich vorzubringen/ darauff der Sachen und allen thren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach Endlichem Beschlus und Urtheil aufzuwarten.

Dann bestimmen Wir allerseits zu Uebergebung derjenigen Gerichtlichen Handlungen/ welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft vermög der Ordnung und Jüngern Reichs-Abschlebs ferner einzubringen sich gebühren mag/ Zeit dreyer Monath pro termino legali.

Wann Ew. Ebd. Ebd. kommen und erscheinen alsdann also oder nicht/ so wird doch nichts destoweniger auff Gegenthelliges Anrufen und Erfordern hierin im Rechten gehandelt und procediret/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Dieselbe sich zu richten. *rc.*

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Weglar den Sechs und Zwanzigsten Tag Monats May nach Christt Unsers Lieben Herrn Gebuhrt im Siebenzehnhundert Fünff und Dreyzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Vier und Zwanzigsten/ des Hispanischen im Zwey und Dreyzigsten/ des Hungarisch- und Böhmeimischen aber im Fünff und Zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

J. H. von Dresanus / Käyserl.
Cammer-Gerichts-Verwalter. (L.S.)

Collat. Käyserl. C. Gerichts-Cansley Handschr.

H. Schwinck. Adj. Compt.

Kurze

173

Das ist die erste...
die in dem...
die in dem...
die in dem...

Die...
die...
die...
die...

Die...
die...
die...
die...

Die...
die...
die...
die...

Die...
die...
die...
die...

Die...
die...
die...
die...

Die...
die...
die...
die...



Kurze

Begegnung-**INFORMATION**

Über die an Seiten

**Sr. Königl. Majestät in Schweden/
als Regierenden Herrn Landgraffen zu
Hessen-Cassel**

Wider beyde

Herrn Landgraffen zu Hessen-Rheinfels

Wey dem

**Käyserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gericht
jüngsthin angebrachte Klage und erhaltene Citation.**

Die Vestung Rheinfels betreffend.

1 7 3 5.

Ist eine gnugsam bekandte Sache/ das an Seiten
Seiner Königl. Majestät in Schweden/ als Re-
gierenden Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel ei-
ne gedruckte Species Facti, den Zustand der Vestung Rheinfels
betreffend/ ohnlängst zum Vorschein gekommen/ und darauff
bey dem Käyserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gericht
wider beyde Herren Landgraffen zu Hessen-Rheinfels unterm
23. Maji jüngsthin Klage geführet worden seye/ als hätte man
an Seiten des Hessen-Rheinfelsischen Hauses wegen des ihme
auff beyden Vestungen Rheinfels und Cah competirenden Juris
Præsidii dem in Anno 1654. zu Regensburg errichteten Haupt-
Abschied/ signanter dessen §. 3. vielfältig zuwider gehandelt/
wobey die Jurisdictio Camerae in Ordinatione Camerali Part. 2.
Tit. 2. §. 3. daher fundiret werden wollen/ weilen man Hessen-
Rheinfelsischer Seite den vorgeschlagenen Weg Rechts/ und
in dem Fürstlichen Haus Hessen hergebrachtes Forum Au-
strengarum Conventionale gegen den beschwornen Erb-Ver-
trag

trag de Anno 1568. decliniret habe/ allermassen dann auch hier/ auff Citatio super denegata Justitia & ad videndum Pactum Ratisbonense de Anno 1654. §. 3. in puncto Juris Præsidii in arce Rheinfels & Catz pro non impleto, sed obligationem ex eo natam ob notorias contraventiones partis alterius pro extincta declarari, ideoque supra dictum Jus ipso facto revertisum ad Dominum Territorii & se condemnari in damna data & expensas, den 26. Maji anni currentis würdlich erkannt worden.

Damit nun Jederman/ welcher durch berührte Speciem Facti eine ungleiche impression erhalten/ von der Sachen wahren Beschaffenheit kurz/ jedoch gründlichen Unterricht haben möge/ so ist vor dienlich erachtet/ die bereits den 5. Septembris wider die erschlissene Citatio übergebene Exceptiones
 Lit. A. B. C. D. & E. Fori declinatorias, samt Beylagen sub lit. A. B. C. D. & E. nicht nur zur Gegen-Information hier ebeumässig mitzutheilen/ sondern auch/ da Gegenseitiger Concipient den Erb-Vertrag de Anno 1568. vor sich allegiren wollen/ denselben per Extractum sub lit. F. desgleichen die von beyden Herren Landgraffen zu Hessen-Rheinfels ad Requisitionem super Austregis ertheilte schriftliche Antwort sub lit. G. hier anzufügen.

Aus welchen beyden Adjunctis klar abzunehmen/ was es mit dem angetragenen Foro Austregali zur Zeit des Erb-Vertrags/ worinnen Principes Successores præsupponiret worden/ vor eine Beschaffenheit gehabt/ und hingegen nach der in Annis 1627. und 1628. durch die errichtete Abschiede und erfolgte Käyserliche Confirmation eingeführten Primogenitur, inter Primogenitos & Postgenitos vor eine Aenderung wider besagten Erb-Vertrag gemacht worden seye/ mithin ist daraus von selbst zu schliessen/ daß die Austregalische Instanz eben so unbefugt habe requirirt/ als durch dessen Declinirung bey denen in Exceptionibus mehr angeführten notorischen Umständen Jurisdictione Cameralis ganz incompetent er fundiret werden wollen.

Folgen

Folgen die unterm 5ten Septembris a. c. übergebene
 Exceptiones Fori declinatoria, seu Præventionis & Causæ
 coram Sacra Cæsar. reâ Majestâte pendentis, uti & deficientis
 objecti Jurisdictionem Cameralem fundantis,

Hoch- und Wohlgebohrner Freyherr!

**Röm. Kayserslicher Majestât Cammer-Richter /
 Gnädigster Herr!**

Sachdem Anwald Seiner Königl. Majestât in Schweden als Regierenden Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel/ wider beyde Herren Landgraffen zu Hessen-Rheinfels unterm 23. Maji jüngsthin bey diesem Höchstpreisl. Kayserslichen Cammer-Bericht klagend angebracht/ auch durch die in Druck sub Num. 2. beygelegte Speciem Facti zu documentiren verimeynet/ als hätte man an Seiten hochberührten Hessen-Rheinfelsischen Hauses wegen des ihme auff beyden Besten Rheinfels und Cass competirenden Juris Præsidii dem in Anno 1654. zu Regensburg errichteten Haupt-Abschied und signanter dessen s. 3tio sowohl vorhin/ als noch jeho vielfältig zuwider gehandelt/ mithin vermittelst ausbrachter Citation dahin zu erkennen gebeten/ daß der Regensburger Haupt-Abschied wegen des Besatzungs-Rechts der Bestungen Rheinfels und Cass vor nicht gehalten noch erfüllet geachtet/ sondern die daraus entsprungen gewesene Verbindung vor erloschen erkläret/ mithin obiges Recht auff den Regierenden Landes-Herrn wieder zurück fallen/ und samt Ersetzung Schaden und Kosten zugesprochen werden möchte; So erscheinet zwar Anwald Nahmens beklagter beyden Durchläuchtigsten Herren Landgraffen zu Hessen-Rheinfels/ jedoch blos in respectum Summi hujus Judicii, und mit ausdrücklicher Protestation de se nullatenus intromittendo neque prorogando Jurisdictionem, und obwohlen man gar leicht im stand wäre/ die zur ohnverdienten Beschuldigung des Hessen-Rheinfelsischen Hauses vorgebrachte Narrata gründlich zu widerlegen/ wie auch/ daß Anwalds gnädigste Herren Principalen an all denen in der Specie Facti vom Gegentheiligen Concipienten sowohl gegen Ihro Kays.

Käyserliche Majestät/ als das Hessen-Rheinfelsische Haus und dessen in Gott ruhende Hoch-Fürstliche Herren Prædecessores gebrauchte ohnzweymliche harte Vorrückungen nicht die mindeste Schuld tragen/ offenbar zu geben; Indem aber weder diß/ noch gegenseitiges Vor- und Anbringen zur Cognition und Jurisdiction dieses Höchstpreisllichen Cammer-Gerichts gehö- rig/ so thut gehörter Anwald mit denen in hac causa nur allein declinatoriè zu opponiren seyenden Exceptionibus nachfol- gendes unterthänigst vorstellen:

Was gestalten Reichs-kundig seye/ das in denen Jahren 1627. & 1628. in dem Hoch-Fürstlichen Haus Hessen-Cassel dem Erb-Vertrag de Anno 1568. zuwider/ super introducendo Jure Primogenituræ gewisse Abschiede errichtet/ und dar- innen benahmt worden/ was der Primogenitus und die Pok- geniti in Zukunft vor Jura in denen vertheilten Landen haben und behalten solten. Dieses Primogenitur-Recht/ und was weiter vermöge solcher Verträge ein- und andern Fürstli- chen Theil zukommen solten/ ist auff beschehenes Ansuchen von Käyserlicher Majestät Anno 1628. confirmiret worden/ welche Käyserliche Voluntas, Autoritas & Confirmatio sothanen Verträgen und darinnen verabredeten Primogenitur, samt andern/ so ein- als andern Hoch-Fürstlichen Theil darab zustehenden Rechten und Berechtigkeiten das alleinige Esse und Efficaciam gegeben hat.

Als aber darauff über schon besagte/ und die nach geenn- digtem Marburgischen Successions-Streit förderst in Anno 1646. & 1648. getroffene Abschiede post Pacem Westphalicam verschiedene Irrungen entstanden/ und bey Ihrer Käyserlichen Majestät Rechts-hängig worden/ haben Allerhöchst Dieselbe zu deren Entscheidung eine Käyserliche Commission angeord- net/ vor welcher über diese Differentien gehandelt/ und in Co- mitiis Imperii zu Regensburg Anno 1654. sind verglichen worden/ wie ein solches ex Proemio gegenheiliger Anlage sub Num. 1. des mehrern ersichtlich.

Da nun ferner zu Ende des 1692sten Jahrs die Bes- stung Rheinfels und Catz vom Fürstlichen Haus Cassel occu- pirt

piret und besetzt worden/ vermög des 45sten Articuls des darauff erfolgten Osnabrugischen Friedens aber alles hinwiederum an das Fürstliche Haus Hessen-Rheinfels restituiret werden müssen/ ist die Sache super Restituendis, und insonderheit super Jure Præsidii auff besagten beyden Vestungen abermals vor Käyserliche Majestät zur Handlung und Ober-Richterlichen Decision gediehen/ wie ein solches ebenfals notorisch und aus dem/ was von dem von Käyserlicher Majestät nach Cassel deshalb abgeschickt gewesenem Grafen von Boineburg/ laut gegentheiltiger Anlag sub Num. 2. pag. 8. vorgestellt worden/ auch an weyland Herrn Landgraff Wilhelm rescribiret/ und durch den Reichs-Vice-Canzlar Grafen von Caunitz mündlich vorbracht seyn soll/ ead. pag. in fine von selbst des mehrern abzunchmen.

Byn Anfang des Spanischen Successions-Kriegs haben Ihre Käyserliche Majestät über das Præsidium auff besagten beyden Vestungen weiter allergnädigst disponiret/ und diese mit Hessischen Troupen zu besetzen dem Herrn Landgraffen zu Cassel überlassen/ vigore gegentheiltigen Adjuncti sub Nr. 2. pag. 9. anbey aber Herrn Landgraff Wilhelm zu Hessen-Rheinfels versichert/ daß es damit die Meynung nicht habe/ Deroselben zustehendes Jus Præsidii zu entziehen/ sondern daß nach geendigttem Krieg die Casselische Troupes solche Orte hinwiederum evacuiren/ und an Herrn Landgraff Wilhelm abtreten sollten.

vid. Fabri Staats-Canzley Tom. 32. pag. 454.

Wie nun nach darauff erfolgten Baadischen Frieden super illo Jure Præsidii eoque restituendo ebenfals vor Ihre Käyserlichen Majestät zwischen dem Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel und denen Herren Landgraffen zu Rheinfels vieles verhandelt/ und dessen Restitution endlich mediante Executione in Anno 1718. auff Käyserliche Allerhöchste Verordnung von dem Fürstlichen Haus Cassel erzwungen worden/ ist gleichfals eine noch in frischem Andencken seyende Reichs-kundige/ in denen gedruckten Actis publicis weitläufftig und ausführlich zu befindende Sache.

vid. Fabri dict. Tom. 32. cap. 5.

Ja es haben Ihre Käyserliche Majestät weniger nicht wegen derer Ober den Recess de Anno 1654. und sonstige Pacta Domus, wie auch derer gemeinbündigen Ryswick und Baudischen deßfälligen Friedens Articula zwischen denen Fürstlichen Häusern Cassel und Rheinfels entstandenen und annoch obschwebenden Stritt, Zerriß, und Mißhelligkeiten auff den Herrn Bischoffen zu Münster und Herrn Herzogen zu Gotha zu deren Einsicht/ Untersuch, und Exequirung Commissionem, vermög Copeylischer Anlag sub lit. A, in Anno 1720. allergnädigst erkannt.

Beÿ Anscheynung des jehigen Kriegs ist ebenmäßig die Sache wegen vielbesagten Juris Præsidii & Fortalitii cum annexis quibusdam inseparabilibus de novo bey Ihre Glorwürdigst-Regierenden Römisch-Käyserlichen Majestät hinc inde anbracht/ und bey Allerhöchst Deroselben verschiedenes gehandelt worden/ allermassen solches gegenseitiger Anwald in exhibita Supplica dadurch selbst eingestehet/ da er anführet: Ihre Käyserliche Majestät hätten die disseirige letztere Besatzung in Rheinfels vor Recess-widrig erkannt/ und die Verweigerung des dem Regierenden Haus zustehenden Juris Apertura disapprobiret. Und obwohlen man disseite von der angeblichen Recess-widrigen Erkenntniß und Käyserlichen Disapprobation nicht das mindeste weiß/ noch erfahren hat/ so thut jedoch dieser Sachen vor Ihre Käyserlichen Majestät beschene neuerliche Verhandlung gegentheiliger Anwald in Facti Specie sub Num. 2. à verbis: So hat man bey Käyserlicher Majestät deswegen verschiedentlich Vorstellung gethan zc. deutlich bekennen/ und beständigen ein solches überdas die hierbey befindliche Anlagen sub lit. B. C. D. & E. des mehrern ganz vollkommen.

Gleichwie nun ex Præmissis von selbstn herflüssig und evident ist/ daß über das von Käyserlicher Majestät Ober Richterlichen Allerhöchsten Confirmation und Auctoritate herführendes Jus Primogenituræ in dem Fürstlichen Haus Hessen/ auch übrige hinc inde dabey mit verabredete durch sothane Käyserliche Confirmation ad efficaciam gebrachte Jura bey vorgekommenen Strittigkeiten Ihre Käyserliche Majestät

stāt in ältern/ mittlern und neuern Zeiten jedesmalen allein/ig
Oberster Richter gewesen/ und da deren insonderheit ratione
Juris Præsidii & Fortalitii cum annexis, uti & Juris Aper-
turæ auff Rheinfels und Caß dormalen verschiedene annoch
allda pendent und unentschieden sich befinden/ desfalls tam ob
qualitatem, quàm præventionem & causæ pendentiam uti-
mand anderst als Allerhöchst-besagt Ihro Käyserliche Majestät
die Ober-Richterliche fernere Cognition und Entscheidung zu
sehen könne; Also werden Euer Hoch-Freyherliche Ex-
cellenz hieraus hoffentlich zur Gnüge finden und erkennen/
wie incompetenter gegenseitiger Anwald die gebetene Citatio-
nem zu impetiriren sich bemühet habe.

Betreffend die disseite denegirt seyn sollende Justiz/
und das man das angetragene Austregalische Forum nicht
mit einschlagen/ sondern dieses decliniren wollen/ hat solches
eben wenig Jurisdictionem dieses Höchstpreßlichen Cammer-
Berichts fundiren können/ weilen obdeducirt und Gegenseits
eingestander massen causâ ventilanda allschon coram Sacra
Cæsarea Majestate in pendentia gewesen/ mithin weder vor ein
Judicium Austregale, noch durch dessen wohlbefugte Declin-
nirung ad hocce Judicium Camerale gezogen werden mögen/
da überdas (so jedoch nur pro Informatione, mit nichten aber
sich hieselbst in Litis Contestation einzulassen angeführet wird/
de quo solennissimè protestatur) die ex adverso angetragene
Austregæ Familiæ weder jemalen von Römisch- Käyserlicher
Majestät confirmirt/ noch aus denen in gegenseitigem Adjun-
cto sub Num. 4. disseite angeführten unumstößlichen Ursachen
applicable, auch deshalb nach der in dem Hoch-Fürstlichen
Hausß Hessen wider den Erb-Vertrag de Anno 1568. einge-
führt und Authoritate Cæsarea confirmirt/ auch solcherge-
stalt allererst ad efficaciam gekommenen Primogenitur inter
Primogenitos & Postgenitos nicht ein einziges mal bis anhero
practiciret worden/ woju in casu præsentis besonders annoch
kommt/ das in dicto Adjuncto sub Num. 4. gezeigter massen
das Objectum Litis causam Statum Imperii publicum con-
cernentem betreffe/ worüber denen bekandten Rechten nach
weder die jederzeit strictissimè zu interpretiren stehende Au-
stregæ,

stregæ, noch sonstige Fora einige Cognitionem haben/ hingegen Sacra Cæsarea Majestas schon ehedessen Collegio Electorali hiſce verbis respondiret gehabt:

„Was aber Ratio Status und andere Umstände mit sich
 „brächten/ darinnen wolten Ihre Käyserliche Majestät
 „Sich die freye Hand offen lassen.

Happel, Dissertat, de Recursu ad-Cæsar. vel Comit.
 thes, 20. in fin.

Nicht zu geschweigen/ daß allensfalls sepositâ Præventionē & causæ Pendentia, kraft der super pacto Ratisbonensi de Anno 1654. dem Reichs-Abschied in vim Sanctionis Pragmaticæ & Legis publicæ einverleibten Confirmation dieses Höchstherrliche Cammer-Bericht zwar in casum Contraventionis quod poenam insertam, nicht aber nach gegenseitigem ohnehin-gefügten Antrag auff die gänzlich Abolir- und Aufhebung eines zu jederzeitiger Bestalt- und Beobachtung in Comitibus Imperii bestätigten Pacti Jurisdictionem fundatam haben könne.

Hey welchen Umständen/ weisen dann Exceptio Præventionis & Causæ coram Sacra Cæsarea Majestate pendentis, uti & deficientis objecti Jurisdictionem Cameralem fundantis fattsam dargethan und erwiesen worden:

Als gelanget an Euer Hoch-Freyherliche Excellenz Anwalds unterthänigste Bitte/ Dieselbe geruhen die ersüchliche Citationem cum Expensis wieder zu cassiren und aufzuheben/ und diese Sache an Ihre Käyserliche Majestät fürsorsamsst zu verweisen.

Hierüber ic.

Euer Hoch-Freyherl. Excellenz

Unterthänigster

A. J. Stephani, Ltus.

Hey

Beylagen

Lit. A.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden/ Er-
wählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs / ꝛ. ꝛ.

Hochgebohrne Liebe Oheim und Fürsten!

Nachdem Wir gnädigst gut befunden/ Unsere Käyserliche Executions-
und Restitutions-Commission des Bischoffen zu Münster und
Herzogen zu Sachsen-Gotha Liebden aus besondern Uns hierzu bewegenden
Ursachen und eigenen Bewegniß/ jedoch ohne jemand's Nachtheil und
sonder einige künfftige Consequenz aufzutragen/ und Uns zu gehorsam-
sten Ehren/ dem werthbesten Vatterland zur Ruhe/ und Euer Edd. Fürstli-
chem Hauß zum Besten / die zwischen Deroselben und Ihres Bettern des
Landgraffen zu Hessen-Cassel Liebden überhaupt wegen der krafft des
Sechszehen Hundert und Vier und Zünfftzigsten Jahrs Reccessus, derer
Pactorum Domus und der gemein-bündigen Ryswick und Waadischen
diffälligen Friedens-Articuln/ wie auch sonderlich wegen derer gegenein-
ander gebrauchten Repressalien/ Thathandlungen/ oder Forderungen amnoch
obschwebenden Strittig/ Irriß/ und Mißhelligkeiten einzusehen / zu exe-
quiren und zu untersuchen/ was davon liquid oder clam ist/ nach ihren
miteinander habenden Hauß-Pacten/ Reccessen und darauff gegründeten
Friedens-Articuln beyderseit zu exequiren/ oder durch gültliche Wege in
vorigen Rechtlichen Possessions-Stand zu setzen / und die übrige illiquida
entweder soviel möglich / durch gültlichen Vergleich zu heben und abzuthun/
in dessen Entstehung aber Unsern anvorigen Befehlen nach beyde Theile
an das Peritorium zu verweisen/ über den Befund der Sachen zu Unserer
anderweilen Käyserlichen höchst Leben-Herrlich/ und Obrist-Richterlichen/
und Friedens-Executions mäßigen Verordnung treulich und unpartheyisch
auff das baldigste zu berichten.

Als gesinnen Wir an Euer Liebden Liebden (gleichwie es auch von
Uns heute an Dero Bettern Liebden geschiehet) hiermit gnädigst und ernst-
lich/ nicht nur zuvorderst die seither der jüngsten Restitution der Besitzung
Rheinfels und Zugehör gegen Unsere vorige Dehortatoria widereinander
unternommene und in denen Reichs-Satzungen unter schwerer Straffe
vorhin allerdings verbottene Repressalien oder eigenmächtige Thathand-
lungen ohne weitem nichtigen Vorwand und vermeyntliche Befugniß auff-
zuhe-

zuheben und alles in vorigen Stand zu setzen/ sondern auch bey vorgemeldten Unsern Käyserlichen Commissarien der Sachen Nothdurfft zu alsobaldiger Friedensmässigen Execution, oder zum gültlichen Freundwetterlichen Vergleich dergestalten willig anzubringen und zu verhandeln/ damit man das von Euer Liebden Uns sowohl schriftlich als durch Dero an Unserm Hof anwesenden Ministrum mündlich versicherte Verlangen und Begierde/ daß Sie von solchen Strittigkeiten ein baldiges und gültliches Ende haben möchten/ und dazu Ihres Orts alles gern beytragen wolten/ durch die Werke sehen und erkennen könne. Uns wird dieses lieb/ der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß/ mithin Euer Liebden Fürstlichen Haus zu Lob/ Ruhe und Aufnehmen seyn. In dieser gnädigsten Zusversicht verbleiben Wir Denenelben mit Käyserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 12. Octobris 1720. Unserer Reiche des Römischen im Zehenten/ des Hispanischen im Achtzehenten/ des Hungarischen und Böhmischen aber auch im Zehenten Jahr.

Carl.

Vt. Freted. Carl Graff von Schönborn.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

E. S. von Glandorff.

Lit. B.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ 2c. 2c.

Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst!

Nachdem Uns in Unterthänigkeit hinterbracht worden/ daß der von Uns und Dero Vettters Liebden zum Commendanten der Bestung Rheinfels überlassene Obrister Marchisio de Casselle Deroselben mit der Ihme untergebenen Befähung die Eyd und Pflichten noch nicht abgelegt habe/ und daher sich so viel außere/ als ob man anderwärts dafür halten wolte/ daß gemeldte Befähung von Dero und Dero Vettters Liebden gar nicht dependire/ auch über die ohne Deroselben Vorwissen und Begrüßung vorgenommen seyn sollenden Bestellung des neuen Commendanten von gedachter Bestung Apprehension zu fassen scheine; Als haben Wir Unsern Käyserlichen Hof-Kriegs-Rath gnädigst erinnert/ daß er dem Commendanten alsobald die Ordre und Befehl zuschicke/ daß derselbe sich unverzüglich bey Dero und Dero Vettters Liebden zu Ablegung der Eyd

Eyd

Eyd und Pflichten für sich und die Ihme untergebene Besatzungs-Mannschafft/ schriftlich anmelden und erbieten solle.

Es haben diessernach Dero Liebden mit ihres Vettters Liebden sich derentwegen je ehender je besser zu versehen/ sodann zu vorgedachten Verpflichtungen/ wie selbige dem Landgraffen Wilhelm geschehen/ dem neuen Commandanten den Tag und die Stunde zu bestimmen/ damit denjenigen/ welche dafür halten wollen/ dasi die in der Vestung Rheinfels liegende Völcker von Dero und Dero Vettters Liebden gar nicht dependiren/ mithin auch über die ohne Deroselben Vorwissen und Begrüssigung vorgenommen seyn sollende Bestellung eines dortigen neuen Commandants solcher ungegründeter Argwohn gänzlich benommen werde. Da nun auch zu Dero und Dero Vettters Liebden eigenen Sicherheit und Besten gerichtet/ mithin Deroselben obliegt/ dasi die nöthige Reparation und Versehung dieser Vestung mit Artillerie, Munition und andern dazu gehörigen Nothwendigkeiten geschehe; So versehen Wir Uns gnädigst/ Sie werden hierzu ihr äusserstes anwenden/ und mit guter Art suchen/ dasi die noch rückständige und zu der Vestung Rheinfels Vertragemässig Jährlich gewidmete/ dem Angeben nach auff etliche Dreyßig Tausend Reichthaler sich belauffende Contributions-Gelder/ als welche nur occasione einer vor einigen Jahren dem Landgraff Wilhelm gegen das alte Herkommen zugemutheten/ dem Fürstlichen Hauff Rheinfels aber nachtheilig zu seyn geschienenen Quittungs-Formul, bisher von Hessen-Casselscher Seiten zurück gehalten worden/ jeko und da doch dem ganzen Hessen-Land an Erhaltung dieser Vestung viel gelegen ist/ abgetragen werden mögen: Wir geben hiervon auch Dero Vettters Liebden unter heutigem dato die Nachricht/ und verbleiben Dero Liebden im übrigen mit Kaiserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den Neun und Zwanzigsten Novembris Anno Siebenzehnhundert Ein und Dreyßig/ Unserer Reiche des Römischen im Ein und Zwanzigsten/ des Hispanischen im Neun und Zwanzigsten/ des Hungarischen und Böhheimischen auch im Ein und Zwanzigsten.

Carl.

Vt. J. A. Graff von Mettsch.

Ad Mandatum Sacre Cæsareæ
Majestatis proprium.

E. S. von Glandorff.

Dem Hochgebohrnen Christian/ Landgraffen zu
Hessen/ Fürsten zu Hirschfeld/ Graff zu Cagenel-
lenbogen/ Dieß/ Ziegenhain/ Nidda und Schaumburg/
Unserm Lieben Oheim und Fürsten.

Eschwege.

Lit. C.

Lit. C.

Extract K yferlichen allergn digsten Rescripti
an beyde Herren Landgraffen zu Hessen-Rheinfels/ Herrn Ernst
und Herrn Christian Hoch-F rstl. Durchl. Durchl. de dato
Wien den 6. Aprilis Anno 1734.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden/ Er-
w hlter R mischer K yfer/ zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs/ ꝛ. ꝛ.

Hochgebohrne/ Liebe Oehrne und F rsten!

Wir haben aus Euer Liebden Liebden j ngsten und vorigen an Uns
erlassenen gehorsamsten Schreiben und Memorialien gn digst
ersehen/ welcher gestalt die Vestungen Rheinfels und Cas im schlechten
Wehrstand seyn/ aus was Ursachen Sie selbige nicht versehen k nnen/
was dessentwegen Jhnen von Hessen-Cassel f r ein Vergleich angetragen/
unterdessen aber auch schon einige V lcker in die Nieder-Gravichafft ver-
get und auff das Jus Apertura: bey anscheinender feindlichen Gefahr an-
gezielt werde; Dann auch was Euer Liebden Liebden Uns derentwegen
gehorsamt weiter vorgestellet und gebeten haben.

So sehr Wir nun w nschen m chten/ gedachte beyde Vestungen in
beh rigem Wehrstand zu wissen/ so schwehr werden hierzu bey jetzigen Welt-
L ufften die Mittel und Wege auszufinden seyn.

Wie Wir aber f r recht und billig erkennen/ das Euer
Liebden Liebden die von Hessen-Cassel so lange Zeit vorrens/
halteue/ und durch den *Recess de Anno Sechszehen Hundert Vier*
und *f nfzig* zum Unterhalt besagter Vestungen gewidmete
Monathliche *Contributions-Gelder* zu bezahlen seyn;

Also haben Wir derentwegen unter heutigem dato an des Pringen
Wilhelms von Hessen-Cassel Liebden als K niglich-Schwedischen Statt-
halter derer Hessen-Casselschen Lande geschrieben/ solche r ckst ndige
Gelder sowohl jezo als die k nfftige Zeit ordentlich erfolgen zu lassen/ und
wegen deren w rcklichen Verwendung zu Reparir- und Verschung beyder
Vestungen sich mit Euer Liebden Liebden zu vernehmen/ und dadurch allen
verenthaltenden habenden Zweifel aufzuheben/ welches dann auch Euer Edd.
Edd. mit denselben zu thun einigen Anstand und Verzug nicht haben/ sofort
selbige Gelder zu nichts anders/ als zu Reparir- und rechtm ssigen Versch-
ung derer Vestungen zuorderst anwenden/ sodann zu deren Besatzung die
 brige n thige Mannschafft anwerben/ und je ehender/ je besser in den
Stand

Stand stellen/ damit sie in die Besetzung ein- und die Chur-Pfälzische abziehen können/ im übrigen aber sich besens angelegen seyn lassen und trachten werden/ mit des Königs in Schweden und dessen Statthalters Liebden Liebden sich in gutes Vernehmen und Vertrauen zu setzen/ inmassen Euer Liebden Liebden aus der Anlage ersehen werden/ was Wir disfalls unter dem heutigen dato an des Hessen-Casselschen Statthalters/ des Prinzen Wilhelms Liebden gnädigt erklärt und verordnet haben.

Welches wie Wir es Euer Liebden Liebden zur gnädigsten Antwort ohnverhalten; Also verbleiben Wir Deroselben mit Kaysrerlichen Gnaden und allem Guten wohl beggethan. Geben in Unserer Stadt Wien den Sechsten Aprilis Anno Siebenzehnhundert Vier und Dreyssig/ Unserer Reiche/ des Römischen im Drey und Zwangigsten/ des Hispanischen im Ein und Dreyssigsten/ des Hungarischen/ Böheimischen auch im Drey und Zwangigsten.

Carl.

Vt. Friedrich Carl/ Bischoff zu Bamberg
und Würzburg/ Herzog in Francken.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

E. S. von Glandorff.

Denen Hochgebohrnen Ernst und Christian/ Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Hersfeld/ Grafen zu Cagelnbogen/ Dieß/ Ziegenhain/ Nidda und Schaumburg/ 2c. Unsern Lieben Oheimen und Fürsten.

Rotenburg und Eschwege.

Lit. D.

EXTRACT.

Was das Erste belanget/ versichern Wir Dero Liebden gnädigt/ daß unsere Meynung und Wille jederzeit gewesen und noch seye/ daß der Reces de Anno Sechzehnhundert Vier und Fünffzig allerdings gehalten und vollzogen/ mithin soviel es besagte Landgraffen von Rotenburg betrifft/ nach dem Buchstäblichen Inhalt in allem befolget und zuvörderst die rückständige und künfftige Contributions-Gelder zu nichts anders/ als erstlich zu Reces mässiger Reparir- und Verschung ost-erwehnter Besetzungen/ sodann auch zu Anwerbung einiger notwendigen Besatzungs-Pöcker angewendet und solchem nach die Chur-Pfälzische daraus weggezogen werden sollen/ inmassen die übrige darinnen liegende Mannschafft denen Landgraffen längstens eigenthümlich zugehöret und in deren Eyd und Pflichten siehet. Wie aber gedachte Landgraffen wegen der Ihnen

Von so vielen Jahren her rückständigen / zu Reparir- und Verfehug be-
rührter beyden Vestungen gemidmeten Contributions-Gelder nicht im
Stand gewesen/ weder es noch seyn/ die Vestungen zu repariren/ vielweni-
ger mit denen zum Wehrtand gehörigen Nothdürfften zu versehen/ und
derentwegen Ihnen nichts zur Schuld geleyet werden kan; Als wollen
Wir Dero Liebden Dero Bruders oder Königs in Schweden Liebden Ihrer
bey Deroselben habenden vielen Vermögenheit nach dahin bewegen/ gedachte
verfallene und künftige Contributions-Gelder denen Landgraffen von Ro-
tenburg gegen die vormalige Quitungs-Formul bezahlen zu lassen.

Wosern aber ohngeachtet dieser vielen Käyserlichen Versicherung
dennoch besorget werden solte/ das diese Contributions-Gelder nicht also
gleich Reces-mäßig verwendet werden solten; So seynd Wir gnädigst
zufrieden/ wann Dero Liebden mit Einverständniß derer beyden Land-
graffen die Vestungen zuvorderst repariren und mit Proviant und Mu-
nition versehen/ und das Geld für die Arbeits-Leute und Livranten so
wohl / als für die noch anzuerbende Mannschafft gegen Quitung aus-
zahlen lassen/ ohne es denen Landgraffen zum voraus in die Hände zu ge-
ben/ jedoch alles nach billigem Preiß/ und mit Derselben Vorwissen/ wie
auch auff ein mit Denenselben zu fassendes Concerto.

Das vorsehender Extract mit dem mir vorgelegten
wahren und copialiter in nächst vorbergehendem beyge-
legten Schreiben/ so an Ihre Hoch-Fürstliche Durchl.
Herrn Secretbalter zu Cassel abgangen / facta collatione
verbotenus concordiret/ actetor Rotenburg den 24ten Au-
gust Anno 1735.

Johan. Christoph. Kröschell, Notar.
Caesar. Publ. jurat. & ad hunc Actum legiti-
me requisitus & rogatus in fidem praemil-
forum.

Lit. E.

Schreiben an des Herrn Landgraff Ernst zu Roten-
burg Hoch-Fürstl. Durchl. de dato Frankfurt
den 3. Maji 1734.

Durchläuchtigster Landgraff /
Gnädigster Herr.

Euer Hoch-Fürstlichen Durchl. soll/ hiemit gehorsamst ohnerhalten/
was massen von Käyserlicher Majestät abermalen beschliget worden
seyer/ die wegen der Vestung Rheinfels obschwebende Differentien/ sobald es
möglich/ beylegen zu helfen. Gleichwie nun also allerdings erforderlich
seyen wil/ das umständlich beschret werde/ was und wie weit hierinnensals
Euer Hoch-Fürstliche Durchl. mit Cassel etwa tractiret haben/ als bitte
Euer

Euer Hochfürstliche Durchl. hiermit gehorsamlich/ zu dem Ende entweder Hrn. von Trotts/ oder sonsten jemand Vertrauten mit gnugsamer Vollmacht/ und der mir zugleich eröffnen könne/ wohin eigentlich Euer Hochfürstlichen Durchl. endliche Gedancken abzielen/ auff das fordersamste/ weilen bey gegenwärtigen Zeit-Läufften die Gefahr ob dem Vorzug haufftet/ zu mir anhero zu senden. Euer Hochfürstlichen Durchl. empfehle mich zu fernern höchsten Gnaden und Protection, und verharre in tiefstem Respect

Euer Hochfürstl. Durchl.

Untertänig-gehorsamster
Johann Ferdinand/ Graff von Ruffstein.

Lit. F.

Extract zwischen denen vier Herren Gebrüderern
Wilhelm Ludwi./ Pbilipp dem Jüngern und Georg/ Landgrafen
zu Hessen/ im Jahr 1568. errichteten Erb-Vertrags.

Pallus Concernens,

Da sich aber unter Uns den Gebrüderern/ oder Unsern Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen über kurz oder lang/ um was Sachen willen das wäre/ Irrungen zutragen/ und dahero einer zum andern Zuspruch und Forderung zu haben vermeynte/ und Wir Uns untereinander selbst/ oder durch Unsere Räte gütlich nicht vergleichen könten/ auff denselbigen Fall sollen und wollen Wir/ Unsere Erben und Nachkommen dieselbige Irrungen durch den im Väterlichen Testament gesetzten Austrag unverzüglich und ohne alle gefährliche Verlängerung erörtern lassen; Als nemlich sol der klagende Theil vier vom Adel aus seinen Räten und Ritterchaft/ die Landsassen seyn/ vier Raths-Verfohnen aus seinen selbst/ oder andern seiner Brüder Städten/ wie das einem jeden gefällig ist/ und einen Gelehrten vom Hof-Gericht/ desgleichen der beklagte Theil ebenmäßiger weise vier vom Adel aus seinen Räten und Ritterchaft/ die Landsassen seyn/ vier Raths-Verfohnen aus seinen Städten/ einen Gelehrten vom Hof-Gericht/ und darüber beyde Kläger und Beklagter sämtlich einen Juristen aus der Universitat zu Marburg/ innerhalb Sechs Wochen nach beschehener des klagenden Theils Ersuchung benennen und erwählen/ dieselbe benannte und erwählte Neunzehnen Verfohnen sollen in des beklagten Fürsten Städte einer/ die dem klagenden Fürsten am nächsten gelegen ist/ oder deren Sie sich nach ihrer bessern Bequemlichkeit miteinander vergleichen würden/ auff einen gewissen Tag/ des sich vorher beyde Theile miteinander freundslichen zu vergleichen/ zusammen kommen/ die Sachen erkarten/ in der Güte nothdürftig verhören/ darauff gütliche Handlung vornehmen/ und allen möglichen Fleiß anwenden/ die irrige Partheyen miteinander ohne Weitläufftigkeit freundslich und gütlich zu vergleichen.

Und

Und damit solche von beyderseits Ritter- und Landtschafft/ auch aus dem Hof-Gericht und der Universitat benannte Personen ihrer Eyd und Pflicht halber/ damit ein jeder seinem Herrn verwandt/ unbehindert/ was billig und recht/ auch dem Väterlichen Testament gemäß ist/ urtheilen und erkennen mögen: So sollen sie von Unser jeden derselben Pflicht/ so viel hierzu vonnöthen/ aber sonst weiter nicht/ erlassen/ und zu diesem Anstrag mit einem neuen ziemlichen Eyd beladen werden/ daß Sie nach ihrem besten Verstand/ was recht und billig/ auch dem Väterlichen Testament gemäß und nicht zuwider wäre/ urtheilen und erkennen wolten.

Und nachdem Uns im Väterlichen Testament die Bestallungen des Hof-Gerichts sämtlichen/ doch pro Rata, aufferleget und befohlen/ so wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen jederzeit dasselbige Unser Hof-Gericht mit frommen/ verständigen/ geschickten und tauglichen Personen von Adel und Gelehrten in nothdürftiger Anzahl/ wie Wir Uns dessen verglichen/ bestellen/ und dieselbe sämtlichen/ doch nach Unser verglichenen Raten aus Unserm Cammer-Guth befohlen/ auch mit sonderm Fleiß darauff sehen/ daß an solchem Unserm Hof-Gericht gute Ordnung gehalten/ und jederman schleywige Rechts verholffen werde.

Not. ad precedentem sphum. Gemeinschaft des Hof-Gerichts zwischen denen vier Herren Gebrüderern/ welche eben so wohl/ als die Gemeinschaft mit der Universitat Marburg durch die eingeführte Primogenitur auffgehoben worden.

Lit. G.

Ist beyrn Klage-Libell sub Num. 4. zu finden.

Pro Noticia wil man aus dem Regensburgischen Haupt-Abchied (welcher zwischen denen Hoch-Fürstlich- Hessen-Casselschen und Hessen-Rheinfelsischen Häusern sub dato den 27. Januarii 1654. aufgerichtet worden) folgendes annectiren/ woraus zu ersehen/ welcher gestalten die Herren Landgraffen zu Hessen-Rheinfels das Jus Præsidii auff beyden Theilen Rheinfels und Cag/ wie auch andern dazu bequemen Orten bekommen haben.

Und zwar Erstlich und vorläuffig das Proccemium: Woraus ersichtlich wie wegen vielfältigen zwischen obbesagten beyden Hoch-Fürstlichen Häusern entstandenen Strittigkeiten eine Käyserliche Commission erkant worden/ und Ihre Käyserliche Majestät in solchen Fällen jederzeit als allerhöchstes Ober-Haupt die Cognicion gehabt haben.

Weil der Regensburger Abschied sub Nr. 1. in extenso bey der Klage liegt; So wird der Leser mit dessen Erlaubnis dahin verwiesen.



Unter:



Untertänige

REPLIC - Schrift /

In Sachen

Ihro Königl. Majestät in Schweden
als Höchst-Regierenden Landgraffen zu
Hessen-Cassel

Wider

Die Herren Landgraffen Ernst und Christian
zu Rotenburg und Eschwege.

Cum adjunctis sub
Num. 8. & 9.

Die Besatzung der Festung Rheinfels
und Caß betreffend.

Exhibirt den 27. Tag Martii 1736.

An das Kaiserliche und des Reichs
Cammer-Gericht.

Sie in aussen rubricirter Sache von Seiten der Be-
klagten Herren Landgraffen zu Rotenburg und
Eschwege unterm 5. Tag Septembris vorigen Jahres
übergebene Exceptiones seynd folgenden Inhalts / daß sie

1) Die zur unverdienten Beschuldigung Ihres Hauses
vorgebrachte Narrata zu widerlegen leicht im Stande / und an
all denen gegen Ihre Herren Prædecessores gebrauchten harten
Vortrügungen nicht die mindeste Schuld wären ; Es ge-
hörete aber

h

(2) Sol

2) Solches alles zur Cognition und Jurisdiction dieses Hochpreisslichen Cammer-Gerichts nicht. Die Anno 1627. und 1628. super introducendo jure primogenituræ errichtete Abschiede wären

3) Dem Erb-Vertrag de Anno 1568. zuwider/ und hätten allererst

4) Im Jahr 1628. durch die Käyserliche Confirmation und Auctorität das alleinige Esse und Efficaciam erhalten; Als aber hierüber/ und die Anno 1646. und 1648. post Pacem Westphalicam verschiedene Zerungen entstanden/ so wäre

5) Zu deren Entscheidung eine Käyserliche Commission angeordnet und in Comitibus Imperii anno 1654. der Vergleich gemacht worden. Zu Ende des 1692sten Jahrs hätte

6) Das Fürstliche Haus Hessen-Cassel die Bestung Rheinfels und Cay occupiret und besetzt/ vermöge des darauff erfolgten Ryswickschen Friedens aber

7) Alles wieder an Ihr Haus restituiren müssen; Wordurch

8) Die Sache super restituendis, und insonderheit super Jure Præsidii abermals vor Käyserliche Majestät zur Handlung und Ober-Richterlichen Decision gediehen; Wie solches aus disseitiger Anlage pag. 8. des mehrern abzunehmen seyn soll. Zu Anfang des Spanischen Successions-Kriegs hätten

9) Ihre Käyserliche Majestät über das Præsidium auff besagten Bestungen weiter allergnädigt disponiret/ und diese mit Hessischen Trouppen zu besetzen dem Herrn Landgraffen zu Cassel überlassen/ jedoch

10) Herrn Landgraff Wilhelm versichert/ das es damit die Meynung nicht habe/ Denenselben Ihr Jus Præsidii zu entziehen/ sondern das erwähnte Trouppen nach geendigtem Krieg diese Orte wieder evacuiren und an Sie abtreten solten. Nach dem Baadischen Frieden wäre nicht nur

11) Ebenfals super illo jure præsidii eoque restituendo vor Ihrer Käyserlichen Majestät zwischen dem Herrn Landgraffen

graffen zu Hessen-Cassel und Ihnen denen abgetheilten Herrn Landgraffen vieles verhandelt und

12) Dessen Restitution endtlich anno 1718. mediante executione erzwungen worden/ sondern es hätten auch

13) Ihre Käyserliche Majestät noch anno 1720. wegen derer über den Receß de anno 1654. und sonstige Pacta Domus, wie nicht weniger die gemein-bündige Ryswick- und Baadische dessfällige Friedens- Articul, zwischen denen Fürstlichen Häusern Cassel und Rheinfels entstandenen/ und annoch obschwebenden Stritt- Freig- und Mißhelligkeiten auff den Herrn Bischoff zu Münster und Herrn Herzog zu Gotha zu deren Einsicht/ Untersuch- und Exequiring Commission erkant. Ebenmäßig wäre die Sache

14) Wegen vielbesagten Juris Præsidii & Fortaliti cum annexis quibusdam inseparabilibus bey Anscheinung des jetzigen Kriegs de novo bey Käyserlicher Majestät hinc inde angebracht und verschiedenes verhandelt/ allermassen in diffettiger Supplication selbst eingestanden worden/ „dass Ihre „Käyserliche Majestät die vorige letztere Besatzung in Rhein- „fels Receß-widrig erkannt und die Verweigerung des dem „Regierenden Haus zustehenden Juris Aperturæ disapprobi- „ret hätten; Wovon Sie jedoch Ihres Orts nichts wüßten- Genug dass

15) Nach Ausweis der sub lit. B, C, D, & E, weiter beigefügten Anlagen bey Käyserlicher Majestät deswegen verschiedentlich Vorstellung geschehen; Allerhöchst Dieselbe wären

16) Über das von Dero Ober-Nichterlichen Confirmation und Auctorität herrührende Jus Primogenitura, auch übrige dabey mit verabredete durch sothane Käyserliche Confirmation ad efficaciam gebrachte jura bey vorgekommenen Strittigkeiten in ältern- mittlern- und neuern Zeiten je desmahln alleinig Obrster Richter gewesen/ dahero und weilten

17) Deren insonderheit ratione juris præsidii & fortaliti cum annexis uti & juris aperturæ desmahln verschiedene annoch allda pendent und unentschieden wären/ so könnte tam

tam ob qualitatem, quam præventionem & causæ pendentiam niemand anders/ als Ihre Kayserslichen Majestät die Ober-Richterliche fernere Cognition und Entscheidung zustehen. Welchem nach

18) Dieses höchsten Gerichts Jurisdiction ex capite denegata justitiæ eben wenig pro fundata geachtet werden mögen/ weilen obangeführter mafen die Sache allschon coram Sacra Majestate Cæsarea in pendentia gewesen/ und

19) Die angetragene Aultregæ Familiæ weder jemahlen von Kayserslicher Majestät confirmiret/ noch aus denen in ihrem Antwortschreiben de 2. May 1735. (so gleich anfangs disseltiger Supplication sub Num. 4. mit beygelegt worden) angeführten Ursachen applicabile, vielweniger nach der im Fürstlichen Hauß Hessen auctoritate Cæsarea confirmirten und solcher gestalt erst ad efficaciam gekommenen Primogenitur inter Primogenitos & Postgenitos bishero practiciret wären. Hierzu käme

20) Besonders annoch/ daß in dicto adjuncto Nr. 4. gezeigt wäre/ was mafen das Objectum litis causam Statum Imperii publicum concernentem betreffe; Worüber denen bekannten Rechten nach weder Aultregæ, noch sonstige Fora einige Cognition hätten/ gestalten Sacra Cæsarea Majestas schon ehedessen dem Collegio Electorali respondiret gehabt:
 „Was aber ratio status und andere Umstände mit sich bräch-
 „ten/ darinnen wolten Ihre Kaysersliche Majestät sich die freye
 „Hand offen lassen. Endlich könte

21) Dieses höchste Gericht krafft der super pacto Ratisbonensi de anno 1654. dem Reichs-Abchied in vim Sanctionis pragmaticæ & legis publicæ einverleibten Confirmation zwar in casu contraventionis quoad penam infer-tam, nicht aber auff die gängliche Abolir- und Aufhebung eines zu jederzeitiger Festhalt- und Beobachtung in Comitibus Imperii bestätigten pacti jurisdictionem fundatam haben.

Nun wird ein Hoherleuchteter Herr Referens primo intuitu finden / daß alle diese so genannte Exceptiones declinatoriæ seu præventionis & causæ coram Sacra Cæsarea

rea

rea Majestate pendentis, uti & deficientis objecti jurisdictionem Cameralem fundantis directè wideretnander streiten und de genere eorum seyn/ quæ simul stare non possunt, sed se invicem eliciunt & mutuo expellunt

L. I. C. de Furtis & Dd. ad h. l.

Dann dieses höchste Gericht hat bekanntlich mit Ihrer Kaiserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath concurrentem jurisdictionem; Und aussier diesen beyden ist kein Ort mehr/ wo Chur- und Fürsten nach denen Reichs-Grund-Besetzen Ihr Forum haben. Kan nun über gegenwärtiges litis objectum zu Wien geurtheilet werden/ so erscheinet nirgends die geringste Ursach/ warum nicht das Kaiserliche und Reichs Cammer-Gericht einen und denselben Streit eben sowohl schlichten solte/ da solcher inter causas ad Cameram non spectantes keinesweges gehöret

Blum, de Proc. Cam. tit. XLIII.

anderer gestalt die angebliche Incompetenz bey Erkennung der Citation gewis nicht übergangen/ sondern ex officio attendirt seyn würde

Blum, de Proc. Cam. tit. XXV. n. 62.

Dahero auff gegentheiliges Vorbringen weder in einem noch dem andern Stück zu reflectiren ist/ secundum regulam, quod contraria allegans non audiatur

Oldendorp. cap. 26, de Except.

Um aber die vermeyntliche Objectiones in specie zu berühren/ So beruhen

1) Alle die disseits vorgebrachte und durchgehende beschienene Narrata in der Notorietät. Es thut auch nichts zur Sache/ ob die Herren Beklagte an demjenigen/ was Ihre Vorfahren gethan/ viel oder wenig Schuld tragen/ sondern ob Sie deren facta zu prästiren oder davor einzustehen verbunden und respectivè selbst in reatu & culpa seyn/ vielmehr niger ist es

2) Mit dem bloßen Sagen gnug/ das diese Sache zur Cognition und Jurisdiction dieses höchsten Gerichts nicht ge-

höre/ da solche weder feudalis noch spiritualis seu ecclesiastica und am allerwenigsten criminalis und matrimonialis, sondern de meo & tuo die Frage ist/ ob Sie den Regensburger Haupt- Abschied gebrochen und sich eo ipso des Befahungs-Rechts verlustig gemacht haben oder nicht? Ferner würde es

3) Sehr überflüssig seyn/ nunmehr allererst/ und occasione gegenwärtigen litis objecti sich in einen Wortwechsel einzulassen/ wie weit das durch solenne Friedens-Schlüsse und Reichs-Abschiede bestgestehte im Fürstlichen Haus Hessen von eintigen Seculis her bereits in Übung gewesene Recht der Erst- gebuhrt mit dem Erb-Vertrag de anno 1568. bestehen könne? Oder auch wann

4) Lehen- und Successions-fähige Reichs-Fürsten unter sich Verträge und Abtheilungen machen/ ob hierzu einer Kön- ferlichen Confirmation præcise nöthig/ oder dieselbe de essentia pactorum seye? Sondern wofern man

5) Vergangene Dinge wieder hervor suchen wolte/ so wäre die Frage: Unter was vor einem Schein das/ was im Instrumento Pacis Westphalicæ völlig abgethan war/ anno 1654. auffß neue in Zweifel gezogen/ und einer Commission oder abermaligen Vergleichs nöthig erachtet werden mögen? Daß übrigens

6) Das Regierende Haus anno 1692. die Vestung Rheinfels/ welche weyland Hr. Landgraff Ernst denen Franko- sen überliefern wollen/ aus dieser ihren Händen gerissen/ und eben dadurch

7) Der 5te Articul im Ryswickischen Frieden veran- lasset worden/ solches hat in so weit allerdings seine Richtig- keit. Allein die Schickung des Hm. Grafen von Boyneburg nachr Cassel inferirt

8) Keine Gerichtliche Handlung oder Proceß; Viel- weniger wird sich irgendwo eine Ober-Richterliche Decision finden. Wäre dergleichen etwas vorhanden gewesen/ so hätte es keiner gütlichen Vorschläge und Ueberredung gebraucht; Da- hero utiliter acceptiret wird/ daß die Herren Beklagte auff die in Specie Facti pag. 8. befindliche Erzählung sich selber be- rufen/

ruffen/ und weder eins noch das andere in Abrede stellen mögen. Ihre Kåyserliche Majestät haben

9) Zu Anfang des Spanischen Successions-Kriegs die Ihrige aus der Bestung heraus gezogen/ und das Jus Præsidii dem Regierenden Hauf überlassen; Es ist auch bekannt/ was der gemeinen Sache und Gesamten Reich vor ein Vorthheil dadurch zugewachsen. Hingegen bleibt

10) Billig dahin gestellt/ ob und was Allerhöchst Dieselbe denen Herren Landgraffen ohne Zweifel um des beständigen sollicitirens willen vor eine Erklärung gegeben. Wenigstens liegt ex actis publicis am Tage/ welcher gestalt des in Gott ruhenden Kåysers Josephi Majestät Glorwürdigster Gedächtnuß/ in denen mit Frankreich im Haag anno 1709. verglichenen und von denen Kåyserlichen Bevollmächtigten Herren Gesandten/ des Prinzen Eugenii von Savoyen Durchl. und Graffen von Singendorff unterzeichneten und vollzogenen Friedens-Præliminariën zugestanden und verwilliget haben/ „daß die Bestung Rheinfels nebst der Stadt und „Ihrer Zubehör so lang dem nunmehr hochseeligen Herrn „Landgraffen zu Hessen-Cassel verbleiben solle/ bis man sich in „Güte darüber verglichen haben würde; Welches mit der angeblichen Versicherung so wenig übereinkommt/ als dem Regierenden Hauf zuzumuthen stehet/ nur zu denen Kriegszeiten allein die Last und Kosten zu tragen/ und hernach/ so bald es wieder Friede ist/ mit Gedult anzusehen/ daß die Herren Landgraffen zu Rotenburg mehr bemeldete Bestung gegen die Verträge Fremden und Ausländischen Potentaten einräumen/ und mit Hülffe und Vorschub dieser Ihrer Troupen noch darzu seine unstrittige Hoheits-Rechte ansechten solten. Nach dem Baadischen Frieden ist die Sache

11) Eben so wenig wie vorhin zu einiger der Sachen Verhandlung gediehen/ sondern da Ihre Kåyserliche Majestät davor gehalten/ daß gleichwie der Ryswickische Friede im Baadischen zum Fundament genommen wäre/ also auch denen nunmehrigen Herren Beklagten das Schloß Rheinfels restituiret werden müste: So seyn Allerhöchst Dieselbe als Supremus Executor besagten Friedens ohne einigen weitern Process zur Execution geschritten/ „wollen die Cron Frankreich
„ in

„In allen von denen Reichs-Ständen unvollzogenen Friedens-
 „mäßigen Dingen sich allein an Sie als Dero von Reichs we-
 „gen begewaltigt gewesenem Compaciscenten und höchsten
 „Friedens-Executores hielte; Alles nach Ausweis der in des
 Fabri Staats-Cansley Tom. XXXII. pag. 266. und pag. 287
 & seqq. befindlichen Käyserlichen Schreiben/ Und mit dieser
 anno 1718. vollstreckten Execution hat

12) Das ganze Geschäft dazumahl seine völlige End-
 schafft und Erledigung bekommen/ derogestalt/ daß ratione
 gegenwärtigen litis objecti, so viel nemlich das Befahrungs-
 Recht auff denen Vestungen Rheinsfeld und Caß betrifft/ nicht
 das geringste zu vollziehen/ und noch vielweniger zu cognosci-
 ren oder zu beurtheilen mehr übrig geblieben. Was aber

13) Die anno 1720. auff den Herrn Bischoff zu
 Münster und Herrn Herzog zu Gotha erkannt gewesene
 Commission betrifft/ so hat solche mit dieser Sache ganz kei-
 ne und nicht die allergeringste Gemeinschaft/ sondern als die
 Herren Landgraffen zu Rosenburg zu der Zeit mit Hülffe der
 beyhanden gehabten fremden Trouppen in der Nieder-Gräff-
 schafft Sagenelubogen überall den Meister spieleten/ und un-
 term prætext einiger zu fordern habender Ihnen niemahlen
 zugesprochener Kosten/ dem Regierenden Haus seine unstrit-
 tige Hoheitss-Revenüen/ ja so gar die anno 1718. und 1719.
 zur Türcken-Steuer angeschriebene Zwey Zieler zusammen
 über 68000. Reichsthaler eigen-Richterlicher weise wegge-
 nommen/ auch Ihre Beamte auff die Reservata nicht ver-
 pflichten lassen/ noch Appellationes an die Hessen-Casselsche
 Regierung gestatten wollen; So hat man nothwendig auff
 ein Indemnifications-Mittel denken müssen/ und des ends in
 der Nieder-Hessischen Quarta jure retorcionis einige geringe
 Aemter und Befälle eingezogen/ turtz hernach aber und so bald
 der Herren Beklagten Ihre Vorsahren von Ihrem Unfug in
 der Nieder-Gräffschafft auff die Ihnen unter der Hand zuge-
 kommene Dehortatoria abgestanden/ auch Sie wieder mit
 Erhebung Ihrer Revenüen und Bestellung derer Beamten ge-
 wahren lassen/ ob schon noch viel Tausend Thaler zurück und
 bis noch zu unerseht geblieben. Und diß ist das/ was obige
 Com-

Commission veranlasset hat/ und untersucht/ liquidiret und verglichen / oder in dessen Entstehung berichtet und nach Befinden ad petitorium verwiesen werden sollen/ gestalten dann solche von deswegen keinen Fortgang gehabt/ und überhaupt cessiret/ weilen beyde Theile obangerogter mafen den vortigen Reichlichen Possessions-Stand selber hergestellt/ und die von Notenburgischer Seiten angefangene eigenmächtige That-handlungen gegeneinander uffgehoben haben; Welches alles die Bestung Rheinfels/ oder auch das Befähigungs-Recht/ wo hiet die Frage von ist/ im geringsten nichts angehet/ unerachtet beydes in einem und demselben Abschied seu pacto Domus de anno 1654. seinen Sitz und Grund hat. Eben wenig ist

14) Diese Sache bey Ansehung des jetzigen Kriegs irgendwo Gerichtlich eingeführet oder anhängig gemacht worden. Ihre Käyserlichen Majestät seyn zwar diffals verschiedene Vorstellungen geschehen/ aber nicht immediatè, vielweniger an einen Hochpreisllichen Reichs-Hof-Rath gericht gewesen/ sondern mediatè bey dem an Ihre Königlischen Majestät in Schweden als Regierenden Landgraffen zu Hessen-Cassel sub Num. 8. begewaltigten Käyserlichen Minister Herrn Graffen von Seckendorff. Daherò gegentheiliges an- und vorgeben weiter nicht/ als wie eine bloße captatio verborum & auræ zu consideriren/ und in Ewigkeit nicht zu erweisen ist. Anderer gestalt Sie die mit wohlerwehntem Käyserlichen Minister dieser Sachen halber gepflogene Negotiation und gewechselte Brieffe mit beyzulegen unermangelt haben würden; Als woraus Sie des mehrern erschen können: „Zorerst/ daß von Ihrer Käyserlichen Majestät wegen derje-
 „nige Contraventions-punct ratione der fremden Befähigung
 „auff Rheinfels/ welchen Sie vorhin niemahlen bey sich kom-
 „men lassen wollen/ selber vor evident erkläret/ und in facto
 „zu widersprechen nicht verlangt worden/ daß die demahlen
 „darin befindliche Befähigung nicht vor der Notenburger Her-
 „ren Landgraffen eigene Befähigung zu achten sey; Vor das
 „andere/ welchergestalt Allerhöchst Dieselbe hier nicht als Obrster Richter in der Sachen verfahren/ sondern vielmehr solche als Herr und Herrscher Derò Erb-Königreiche und Lande/ ehe es zum Proceß ausgebrochen/ durch Vermittelung in Güte

Nr. 8.

k

haben

heben wollen; Inmassen ohne das dergleichen Tractaten das Justiz-Wesen im Reich an und vor sich weder angehen noch hemmen können.

Die sub lit. B. C. D. & E. in exceptionibus allegirte Beylagen releviren auff Ihrer Seite

1.) Ganz nichts und zeigen hingegen der Sachen gangen Zusammenhang und ehmalige Situation. Dann eines theils ist darin mit ausgedruckten Worten enthalten/ daß der Obrist Marchisio de Castelle, so an des von Zetzelhubers Stelle kommen/ lange vorher in Rheinfels Commandant gewesen/ ehe Er mit der Ihm untergebenen Besatzung denen Herren Landgraffen Eyd und Pflichten abgelegt gehabt/ andern theils „hat der Kayserliche Hof-Kriegs-Rath erinnert werden müssen/ Ihm dem ohne jener Ihr „Vorwissen und Begrüssung bestellten neuen Commandanten alsobald die Ordre und den Befehl zuzuschicken/ daß derselbe unverzüglich zu Ablegung der Eyd und Pflichten für sich und die Ihm untergebene Besatzungs-Mannschaft sich schriftlich anmelden und erbieten sollen; Welches Beweis genug ist/ von wem erwehnter Commandant mit seiner Besatzung dependiret/ und daß Er unter Ihrer Ordre nicht gestanden hat. Die Beylage lit. C. betreffend/ so hätten die Herren Beklagte wohlgethan/ wann Sie die darin angezogene gehorsamste Schreiben und Memorialien gleichmäsig vorgelegt hätten; Es siehet aber aus diesem Kayserlichen Rescripte leicht die Ursach auszufinden/ warum es ex diffidentia cause unterblieben/ weilen Sie nemlich von thätlicher Verweigerung des so klar ausbedungenen Juris aperturæ darin Anzeige gethan/ und sich gegen die Reccessu wegen solch Ihres Beginens einiger massen sicher zu stellen oder zu entschuldigen ver meynet haben. Dissets gehet man auff eine weit andere Art zu werck. Und wann die Herren Beklagte das Licht zu scheuen keine Ursach gefunden/ so hätten Sie das unterm 6. Tag Aprilis 1733. ergangene Kayserliche Schreiben nicht bloßhin extracts-weise produciren/ sondern dasselbe ganz unzerrümmelt beylegen sollen. Es dienet aber dessen fernere weiter Inhalt in Ihren Krafft nicht/ daß Kayserliche Majestät das

das vorhero. und noch ganzer vier Wochen hernach verweigerte Jus apertura völlig anerkannt/ und derentwegen auch an beyde Herren Landgraffen/ wie wol umsonst und vergebens unter eben dem dato das gehörige erlassen haben. Seit hundert und mehr Jahren her ist

16) Über das Jus Primogenitura so wenig einiger Streit gewesen/ als dasselbe mit dem Befähigungs-Recht auff Rheinfels im geringsten connex, oder einige continentia causa dissals begreiflich zu machen ist. Was aber

17) Zu einer prävention oder würrlichen litis pendenz erfordert wird/ hierunter geben die gemein beschriebene Rechte klare Maass und Ziel. Und gleichwie

18) Nichts dergleichen je vorgangen oder verhandelt worden/ sondern vielmehr das pure Gegentheil allenthalben hervorschetnet/ also bleibt es auch nach wie vor dabey/ das dieses höchsten Gerichts Jurisdiction nicht ausgeschlossen und nach Maass der Reichs-Gesetze und Ordnungen ex capite denegata iustitiae gar wohl fundiret ist. Die im Fürstlichen Haus Hessen übliche und durch den Erb-Vertrag de anno 1768. von sämtlichen Landgraffen zu Hessen beliebte Auftrage brauchen

19) Nicht allererst noch von Kayserslicher Majestät confirmiret zu werden/ sondern eben darin seyn die gewillführte von denen Reichs-Constitutions-mässigen Austrägen unterschieden/ das jene ab arbitrio der interessirten Chur-Fürsten/ Fürsten und Fürst-mässigen abhängen/ diese hingegen vom Kaysrer und dem Reich in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben seyn. Das Justiz-Wesen soll nach Vorschrift des jüngern Reichs-Abschieds §. 15. mit der Religion nichts zu schaffen haben/ wie dann die Catholische mit denen Evangelischen ohne Unterscheid einerley Rechte und Richter gebrauchen. Hätten aber die Herren Beklagte zu denen letztern gar kein Zutrauen gehabt/ so mangelt es bey der in Ihren eventual-Pflichten mitstehenden Hessischen Ritterschafft ebenfals an Catholischen nicht/ wovon die Trottsche/ Niederrheische/ Buttlarische/ Boyneburg. Dillstvig. und Weiterhäuserische Familien Zeugniß geben können. Seyn die Herren Land-

Landgraffen schon keine Regierende Fürsten/ so seyn Sie doch Fürsten zu Hessen und gehören zu denen im Erb-Vertrag benahmten Erben und Nachkommen. Es können auch alle diese Einwendungen um deswillen nicht einmahl zum Vorwand dienen/ weilen Sie die Justiz überhaupt versagt/ und öffentlich declariret haben/ „daß Sie in dieser Sache gar keine austräglichhe Cognition, sive sit conventionalis, sive legalis seu ordinationis, mit hin weder Richter noch Recht agnosciren wolten. Und was noch mehr ist/ so hat der punctus Jurisdictionis durch die erkannte Citation seine Erledigung bereits erhalten/ und darff also in die Relation nicht wieder eingezogen werden

R.I. de anno 1654. §. 143.

weilen Ihr Antwort-Schreiben/ worauff Sie sich dissals beziehen/ in und mit disseltiger Supplication sub Num. 4. schon vorkommen/ und nicht darauff reflectiret/ sondern eo ipso dessen Inhalt als unerheblich verworffen ist. Wie ungewis aber

Nr. 9.

20) Die Beklagte Herren Landgraffen in Ihren Sachen seyn/ das erbhellet unter andern auch daraus/ daß Sie um jetzt nur den Zweck zu erreichen/ von Ihren vorigen Reden und principiis ganz abgehen. Dann nunmehr soll diese Sache Statum Imperii publicum concerniren/ und daheroh diß höchste Gericht keine Cognition darüber haben. Sie erinnern sich aber nicht mehr/ was Ihre Vorfahren ehedem zu Regensburg vor ein Memorial sub Num 9. hierbeygehend übergeben und den 11. Tag Aprilis 1710. ad dictaturam bringen lassen; Worinnen mit äußerster Sorgfalt behauptet wird/ „daß diese Sache nicht ad pacem cum exteris ineundam, sondern vor Käyserliche Majestät und die Herren Churfürsten und Stände des Reichs zur Cognition und Decision gehörete. Diß höchste Gericht exerciret die Jurisdiction nomine Cæsaris & Imperii. Und wie können doch cause Statum Imperii publicum concernentes davon ausgenommen seyn/ da dasselbe um keiner andern Ursache willen angeordnet/ und alle Reichs-Constitutiones und Befehle eben deswegen gemacht worden. Ob und wie weit Käyserliche Majestät aber

aber in wichtigen Sachen ohne der Chur-Fürsten und Fürsten Rath und Einwilligung gehen können oder freye Hände haben/ solches zeigt die beschworene Wahl-Capitulation.

Allein dem sey auch wie ihm wolle/ und wann jemand rationem status darin sehen könnte/ ob erforderete die Sicherheit des Reichs/ daß diese Grenz-Bestung in unbewaffneter Fürsten Händen bleiben müste/ so extendiret sich dieselbe jedoch so weit nicht/ daß dem beleidigten Theil keine Justiz administriret/ oder Ihm sein Recht genommen solte werden dörffen. Und eben auff diesem Fundament beruhet es auch

21) Mit der in Comitiiis erfolgten Confirmation des Regensburger Abschieds. Dann dieselbe ist blos zu dem ende nöthig erachtet und annectiret worden/ damit sothaner Vergleich desto besser stet/ best und unverbrüchlich gehalten werden sollen; Folglich kan solche nunmehr nicht gerade das Widerspiel effectuiren/ daß einem Theil gedachten Vertrag impune zu brechen/ oder dargegen anzugehen erlaubt/ und die in Rechten daruff gesetzte Straffe unstatthafft sey. Es kommt hier auff ein damnum irreparabile und die Wohlfahrt ganzer Cräys und Provinzten an. Wann die Cron Frankreich anno 1734. da sich die Bestung aussere aller Defension befand/ an diesem Ort über den Rhein gegangen und bis in den Nieder-Sächsischen Cräys durchgedrungen wäre/ hätten die Herren Belagte alle diese Länder und Untertanen von ihrem ruin erretten/ oder Ihnen den Schaden ersetzen wollen oder können? Und wo nicht/ so würde es eine feine Sache seyn/ daß Ihre Königlische Majestät in Schweden vorhero ganz Hessen verderben und ausplündern lassen/ und hernach mit einer inanen action ad poenam Recessui insertam zufrieden seyn solten/ zumahlen jederman voraus siehet/ daß die Bestung wegen Ihrer Unvermögenheit hinkünftig allzeit wieder in denjenigen Stand gerathen muß/ worin sie anno 1692. 1702. und 1734. gewesen ist.

Da nun derogestalt zur Gnüge dargethan und außgeführt worden/ daß über das Besatzungs-Recht auff der Bestung Rheinfels in denen ältern/ mittlern und neuern Zeiten beyrn Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht niemahlen einiger

niger Proceß erkannt oder Rechts-hängig gewesen/ sondern occasione des Baadischen Friedens die Execution von Käyserlicher Majestät zwar verhängt/ auch vollzogen/ und damit das ganze Geschäft dazumahl abgethan und zu Ende gebracht/ diejenige Contraventiones aber/ worüber gegenwärtig der Streit ist/ seit der Zeit und occasione des letztern Reichs-Kriegs erst ausgebrochen und verübet worden/ mithin auch als eine ganz neue Ursach zu klagen ein besonder Gericht und Rechtliche Cognition erfordern; So wil Ende-unterscribener Anwald gegentheilige zu vorsehlich/ und muthwilligem Aufschub der Haupt-Sache vorgebrachte Exceptiones declinatorias zu verwirffen/ und um deren offenbahren Unerheblichkeit willen die Herren Beklagte zufolge des jüngern Reichs-Abschieds §. 40. in die hierauff gesetzte Straffe und verursachte Kosten fällig zu erkennen/ hingegen in der Haupt-Sache förderlich zu verfahren gebeten/ und damit zum gedeyl-chen Urtheil geschlossen haben. x.

De super implorando.



Beyla

Beylagen sub N^{ris} 8. & 9.

Nr. 8.

Wir Carl der Sechste/ von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beeder Sicilien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatten und Slavonien König/ zc. Erb- Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Mayland/ zu Mantua/ zu Steyr/ zu Cärnten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Luxemburg/ zu Geldern/ zu Württemberg/ zu Calabrien/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Lausnitz/ Befürsteter Graff zu Habsburg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Pfirdt/ zu Koburg/ zu Sörs und zu Namur/ Landgraß in Elßaß/ Herz auff der Windischen Marck/ zu Portenau und Salins/ zc.

Shun hiermit kund und zu wissen jedermännlich/ deme es zu wissen vonnöthen: Demnach Wir als Herr und Herrscher Unserer Erb- Königreiche und Lande mit dem Durchleuchtigsten/ Großmächtigen Fürsten/ Friedrich/ der Schweden/ Wenden und Gothen König/ zc. als Landgraffen zu Hessen-Cassel zur Verbehaltung der Ruhe/ Sicherheit und allgemeinen Bestens des werthen Vaterlandes/ folglich zur Abwendung derer etwan über kurz oder lang sich äussern mögender Weiterungen und gefährlicher Absichten in eine engere auf beederseitige Erben und Nachkommen sich erstreckende Verknüpfung einzutreten Uns entschlossen/ auch hierzu bey Sein des Königs als Landgraffen zu Hessen-Cassel Liebden gleiche Neigung verspühret haben; Als ist von Uns/ Unserm Geheimden Rath/ General-Zeugmeistern/ bestellten Obristen und Commandanten Unserer und des Reichs Vestung Philippsburg/ auch Lieben Getreuen/ Friederich Heinrich Graffen von Seckendorff freye Gewalt und Vollmacht gegeben und ertheilet worden; Immaßen Wir Ihme dieselbe hiermit geben und ertheilen/ daß Er mit Jenem oder Jenen/ welchen oder welche Sein des Königs in Schweden/ als Landgraffen zu Hessen-Cassel Liebden hierzu mit gleichem Gewalte bestellen werden/ von Unserwegen über die Articul und Bedingnisse des zu errichten vorhabenden Unions- Tractats/ und was sonst dahin einschlägt/ oder damit eine Verknüpfung hat/ handeln/ schließen/ unterschreiben und fertigen solle/ könne und möge. Versprechen anbey und sagen zu/ all dasjenige/ was von Unserwegen ermelde Unser bevollmächtigte Minister also handeln/ schließen/ unterzeichnen und fertigen wird/ nicht anders/ als wann es von Uns selbst beschehen wäre/ genehm zu halten und in der bestimmten Zeit zu ratificiren.

20

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Gewalt und Vollmacht eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm anhangenden Käyser König/ und Erz-Hertzoglichen Insegl fertigen lassen. Der geben ist in Unserer Stadt Wien den 13. Martii im Siebenzehn Hundert Drey und Dreyßigsten/ Unserer Reiche des Römischen im Zwey und Zwanzigsten/ derer Hispanischen im Dreyßigsten/ und des Hungarisch/ und Böheimischen auch im Zwey und Zwanzigsten Jahr.

Carl.

(L.S.)
pend.

Ph. Ludw. G. von Singhendorff.
Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque
Catholicæ Majestatis proprium
Joh. Christoph Bartenstein.

Nr. 9.

Diät. Ratisb. d. 11. April 1710.
per Moguntinum.

Memorial des Herrn Landgraffen zu Hessen-Rheinfels
an den Reichs-Convent zu Regensburg die Besetzung
Rheinfels betreffend.

Hochwürdige/ Hoch/ und Wohlgebohrne/ Edle und
Bestrenge/ Hochgelehrte/ auch Ehren-Veste derer Herren
Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände zu der allgemeinen
Reichs-Versammlung verordnete Hoch/ und Wohl-Ansehliche
Räthe/ Botschafter und Gesandte/ besonders Liebe
Herren und Freunde/ auch Liebe Besondere.

Das Dieselbe sich haben gefallen lassen/ Unser im Monath Septembr.
nächst-verwichenen 1709. Jahr übergebenes Memorial, nachdem
Ihnen selbiges per Dictaturam communiciret worden/ zu reisser Deli-
beration zu ziehen/ dafür sagen Wir gebührenden Danck.

Nun haben Wir Uns nachgehends in Grassen-Haag erhoben/
und daselbst Ansuchung gethan/ daß Wir bey Unserer Besetzung Rheinfels
und allem dem/ was Uns vermöge Unseres Fürstlichen Hauses bündiger
Verträgen/ des Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. und darin von Ihro
Käyserlichen Majestät und dem Reich geleisteter Garantie unstrittig zu-
kom-

Könnet/ ohne einige Beeinträchtigung gelassen/ und gleichwie es keine materia belli gewesen/ also auch zu denen Friedens-Handlungen nicht gezogen werden möge. Wir müssen aber wehmüthigst beklagen/ daß man als eine gleichsam gethane Sache darum achten wolle/ weil es denen Præliminariis des Friedens mit einverleibet worden. Dieweilen aber solche Sachen ad pacem cum exteris eundam nicht gehören/ sondern wann ja etwas in einer so klaren unstrittigen Sache annoch könnte in Zweifel gezogen werden/ wie doch nicht ist/ solches als eine Reichs-Sache vor Ihre Käyserliche Majestät und die Herren Chur-Fürsten und Stände des Reichs zur Cognition und Decision zu weisen wäre: So ersuchen Wir die Herren/ Sie wollen hierunter das Interesse & Jurisdictionem Caesaris & Imperii vor Augen halten/ die in Romano Imperio tam solenniter garantierte Pacta Familix kräftigst handhaben/ und bey Ihre Majestät der Königin von Großbritannien und denen Hochmögenden Herren General - Staaten der Vereinigten Niederlande die Vorstellung sowohl schriftt/ als auch durch die Deputatos Imperii ad Tractatus Pacis mündlich thun lassen/ daß Wir bey Unserer Vestung Rheinfels/ Stadt Goar/ der gangen Nieder-Gravschafft Cagelnbogen unbeeinträchtigt gelassen und diese Sache von denen Tractatibus Pacis mit dem König von Frankreich sowohl in Præliminaribus, als in der-Haupt-Handlung abgewiesen und Unsers Herrn Vetteren des Regierenden Herrn Landgraffens zu Hessen Liebden an denen Pactis Familix und was Ihre vermöge derselben zukommt/ sich zu vergnügen/ Uns aber auch bey dem Unserigen auff keine Weise zu betrüben angewiesen werden mögen. Wir hoffen in einer so gerechten/ in denen Verträgen Unsers Fürstlichen Hauses ausgemachten/ im jüngsten Reichs-Abschied bestätigten/ von Käyserlicher Majestät und allen Ständen garantirten/ von des Herrn Landgraffen Liebden mit Hand und Siegel corroborirten Sachen die nöthige Hüffe/ Handhabung und Assistentz zu erlangen und verbleiben

Unserer besonders Lieben Herren und Freunde/
auch Lieber Besondern

Langen-Schwalbach
den 15. Jan. 1710.

Diensts und Freundwillige/ auch
sehr wohlaffectionirte

Wilhelm/ Landgraff zu Rheinfels.
Ernst/ Landgraff zu Hessen.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is significantly obscured by water damage and fading.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is significantly obscured by water damage and fading.



AB 82 886

ULB Halle 3
004 312 171





Diejenige
Schriften/ Handlungen und Gegenhandlungen/

So zwischen

Ihro Königlichen Majestät
in Schweden,

Als

Jetzt-Regierenden
Landgraffen zu Hessen=Cassel,

Wider Die

Herrn Landgraffen Ernst und Christian
zu Rotenburg und Eschwege/

Wegen

Besatzung der Festung

Rheinfels,

Ben dem Hochpreislichen Kaiserlichen und des
Reichs Cammer-Gericht zu Weklar bis hierhin aus-
gegeben und gewechselt seyn.

Woraus

Jederman urtheilen kann/ Wer von beyden Theilen ein obsieg-
liches Urtheil zu erwarten / und die Gerechtigkeit der Sachen

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black